









brachte viele Gäste in unsere Urlaubsregion, die bei herrlichstem Wetter erlebnisreiche Tage und Stunden bei uns erbringen konnten. Das "Naturprodukt" Schnee rieselte zwar vom Himmel, aber nicht in den von uns allen gewünschten Mengen und auch nicht in der gesamten Ferienregion.

Aber – die Urlaubsregion Altenberg präsentierte sich dennoch als Winterwunderland. Dank der unermüdlichen Arbeit an den Skiliften in Altenberg, Geising und Rehefeld-Zaunhaus. Hier haben die Mitarbeiter großes geleistet und Dank der Beschneiungsanlagen dafür gesorgt, dass immer vermeldet werden konnte: "Ski- und Rodel gut".

Auch im Loipennetz wurde mit dem wenigen Schnee gut "umgegangen". Die Loipe Kahleberg und die Loipe Scharspitze waren fast durchweg befahrbar und die Skifahrer dankten es. Hier war auch der kommunale Bauhof mit dabei und brachte Schnee an die Loipeneinstiege. Zusätzlich war die Eishalle in Geising täglich geöffnet und die Stadt Altenberg öffnete auch das gut präparierte Streckennetz in der Biathlonarena an bestimmten Tagen für die Gäste.

An alle, die in Nachtschichten und mit ganz viel Fleiß dafür gesorgt haben, dass der Altenberger Wintertraum Wirklichkeit werden konnte, geht ein riesengroßes Dankeschön. Sie haben mit ihrer Arbeit dafür gesorgt, dass auch nachgeordnete Dienstleister, wie Skiausleihen, Skischulen, Sportgeschäfte, Gastgeber und Gaststätten aber auch der Einzelhandel vom guten Winter partizipiert haben.

Nun hoffen wir, dass der Winter noch ein bisschen weitergeht und wir auch eine gute und erfolgreiche Sommersaison vor uns haben.







Einladung zur Stadtratssitzung und zu Ortschaftsratssitzungen

Stadtratssitzung

19. März 2018, 18.30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Altenberg

Stadtteil Lauenstein

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung findet am Mittwoch, 14. März 2018 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Lauenstein statt.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Kay Hardelt,

Stellvertretender Ortsvorsteher

Stadtteil Geising

Die nächste öffentliche / nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung findet am Donnerstag, dem 15. März 2018 um 19.30 Uhr im Rathaus Geising, Büro des Ortsvorstehers statt.

Einwohner sind dazu herzlich eingeladen

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

Ortsteil Schellerhau

Wir laden hiermit alle Einwohner von Schellerhau zu unserer Ortschaftsratssitzung am Dienstag, dem 03. April 2018 um 19.30 Uhr in das Vereinszimmer Gasthaus Heimatstuben ein.

Ingo Rümmler, Ortsvorsteher

Über die Tagesordnungen können Sie sich an den Aushängen informieren.

Der nächste

Altenberger Bote

erscheint am voraussichtlich 5. April 2018

Redaktionsschluss ist am 19. März 2018.

Verordnung zur 2. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg

als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 30.01.2018

Aufgrund des § 9, in Verbindung mit § 1 Abs. 1; des § 14 und des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBI. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBI. S. 890) i. g. F., hat der Stadtrat Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2018 folgende 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.04.2011, veröffentlicht durch Einrücken in die Ausgabe vom 07.05.2011 des Amtsblattes "Altenberger Bote"; geändert durch die Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 24.10.2017, veröffentlicht durch Einrücken in die Ausgabe vom 01.11.2017 des Amtsblattes "Altenberger Bote", wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Polizeiverordnung lautet neu:

"Polizeiverordnung der Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern"

2. Die Eingangsformel der Polizeiverordnung erhält neu im Text folgende Rechtsgrundlagen:

"des § 9, in Verbindung mit § 1 Abs. 1; des § 14 und des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBI. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBI. S. 890) des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. g. F."

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 30.01.2018 Kirsten, Bürgermeister

(Siegel)

Frohe Ostergrüße!

Hier ein Ei, dort ein Ei – bald sind's zwei, dann drei…!
Ist es noch so gut versteckt, wird's bestimmt von euch entdeckt.
Zu Ostern ganz viel Sonnenschein, einen fleißigen Osterhasen und erholsame Feiertage wünscht Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner sowie verehrte Gäste der Urlaubsregion Altenberg, auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Altenberg

Ihr Thomas Kirsten, Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Telefon: 035056 333-0

Verantwortlich Amtlicher Teil: Bürgermeister Thomas Kirsten, **Redaktion:** Tourist-Info-Büro, Am Bahnhof 1, 01773 Kurort Altenberg, Telefon: 035056 23993, Fax: 035056 23994, E-Mail: altenbergerbote@altenberg-urlaub.de

Fotos: Ortschronist Uwe Petzold, Tourist-Info-Büro und Privatfotos zu Artikeln

Gesamtherstellung (Anzeigeneinkauf, Satz und Druck):

Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876100, Mail: info@riedel-verlag.de, **verantwortlich:** Reinhard Riedel. Es gilt die Preisliste 2016.

Erscheinungsweise: Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus.

Dankeschön und Auf Wiedersehen

Wir sagen ganz herzlich "Dankeschön!". "Dankeschön!" Frau Irit Budzier, Frau Andrea Mühle, Frau Angelika Siebert und Frau Christiane Voitel. Danke für die vielen, vielen schönen Jahre, in denen Sie die Kinder und Kollegen begleitet haben auf ihrem Weg durch die Krippenund Kindergartenzeit. Es ist schön in den Einrichtungen zu hören, dass Sie tolle Erzieher waren oder eben auch tolle Kollegen, die für Ordnung und Sauberkeit gesorgt haben und das mit großem



Herzen. Vielen lieben Dank dafür und viel Spaß, Freude und erlebnisreiche Tage im neuen Lebensabschnitt.

Vielen Dank auch der Kollegin aus dem Hortbereich, die so viele Kinder durch die Grundschulzeit begleitet und so viele schöne Ideen mit den Kindern verwirklicht hat. Auch ihr eine schöne neue Zeit.



Herzlich Willkommen

Wenn wir "Auf Wiedersehen" sagen müssen, müssen wir auch "Herzlich Willkommen" sagen dürfen. In den vergangenen Monaten konnten wir in unseren Kindereinrichtungen neue Mitarbeiter begrüßen. So konnten wir Frau Lydia Meyer und Herrn Jens Reinsch für die Arbeit mit den Kindern in der Kindertagesstätte "Bergkinder" Altenberg einstellen. Frau Elisa Rotter hat ein duales Studium im Studienbereich "Elementarpädagogik" aufgenommen und verstärkt das Team der Kita "Sonnenschein" in Falkenhain. Wir wünschen Ihnen eine spannende Zeit, viele ereignisreiche Tage und vor allem Freude in Ihrer Arbeit mit den Kindern.

■ Herzlichen Glückwunsch

Herzlichen Glückwunsch für Frau Yanet Montoya Martinez. Sie haben Ihr Studium zur "Kindheitspädagogin B. A." erfolgreich abgeschlossen. Große Anerkennung für Ihren Mut, diese Ausbildung in Deutschland zu beginnen und Ihr Durchhaltevermögen allen Widrigkeiten zum Trotz. Herzlichen Glückwunsch, Yanet!

Träger und Gesamtleitung Kindertagesstätten Stadt Altenberg

Gewerberaum zu vermieten

Für die Räumlichkeit im Rathaus der Stadt Altenberg sucht die Stadtverwaltung ab **01.03.2018** einen neuen Mieter für die angegebene Räumlichkeit im Rathaus der Stadtverwaltung Altenberg.

Vermietet werden:

• Gewerberaum (13,35 m²) im Erdgeschoss – rechte Tür

Lage des Objektes:

Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg Rathaus der Stadtverwaltung Altenberg

Interessenten wenden sich an die Stadt Altenberg (Tel.: 035056/333-13).









Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes "1. Änderung – Activcamp Beer" im OT Zinnwald-Georgenfeld

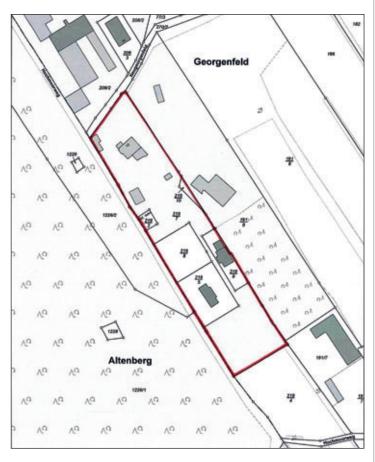
Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "1. Änderung – Activcamp Beer" in Altenberg OT Zinnwald-Georgenfeld beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 219/2, 219/5, 219/7, 219/8, 219/9 und 219/10 der Gemarkung Georgenfeld mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, durchgeführt.

Altenberg, den 27.02.2018

Kirsten, Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich

Informationen www.altenberg.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising":

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB & Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Areal des ehemaligen Ferienlagers Am Vorwerk auf Teilen des Flurstücks 310/1 der Gemarkung Geising.

Planungsziel ist die Behebung des städtebaulichen Missstandes und die Einordnung von Ferienhäusern. Gleichzeitig wird die Umweltprüfung durchgeführt.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Altenberg (Zimmer 65), Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg im Zeitraum vom 12.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018 zu den Dienstzeiten

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00

UhrMittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

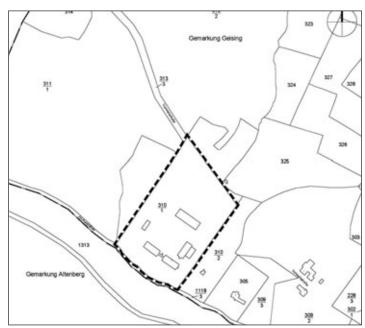
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet zu werden und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising", Planstand 23.11.2017, einzusehen. Während dieser Auslegungsfrist werden auch Äußerungen zu der Planungsabsicht entgegengenommen.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Stadt Altenberg unter www.altenberg.de/bekanntmachungen einsehbar.

Thomas Kirsten Bürgermeister



Übersichtsplan

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising"

Stadtrattelegramm

40. Sitzung der Stadträte der Stadt Altenberg am 29. Januar 2018 um 18.30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Altenberg Herr Kirsten begrüßt sehr herzlich die Stadträte, Gäste, Ortsvorsteher, Geschäftsführer der Gesellschaften sowie die Mitarbeiter der Verwaltung zur 40. Stadtratssitzung.

Zu Beginn der Sitzung sind 18 von 21 Stadträten und der Bürgermeister anwesend. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Informationen

3.1 zur Möglichkeit der Bergwacht im Bedarfsfall grenzüberschreitend tätig zu werden

Herr Kirsten teilt dazu mit, dass der Ortsvorsteher von Rehfeld-Zaunhaus die Anfrage gestellt hatte, wie im Bedarfsfall die Bergwacht grenzüberschreitend tätig werden kann, wenn es zu Suchaktionen kommen muss.

Herr Reuter führt aus, dass die Bergwacht grenzüberschreitend tätig werden kann. Wichtig ist dabei ein entsprechender Einsatzauftrag und dies kann nur so erfolgen, dass die 112 gewählt wird. Dann bekommt die Bergwacht den Einsatzauftrag und kann grenzüberschreitend tätig werden.

3.2 zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013

Herr Kirsten führt dazu aus, dass seit 2013 Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden durchgeführt werden. Die Gesamtsumme für diese Maßnahmen beträgt 2.389.001,97 €. Die Summe ist überschaubar, dennoch muss für viele kleine Maßnahmen das gleiche Procedere durchgeführt werden, wie für größere Maßnahmen. Ein weiteres Problem ist die Vorfinanzierung bis zu einem Jahr und bei z.B. einer halben Million Vorleistungen fehlt dann einfach die Liquidität. Herr Gabler teilt mit, dass die Förderstellen SAB und LaSuV die Verfahrensweise dahingehend geändert haben, dass für alle genehmigten Fördervorhaben ein Auszahlungsantrag von 80 Prozent der genehmigten Fördersumme gestellt werden kann. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass eine Mehrarbeit für die Verwaltung bzw. den Projektsteuerer

Herr Gabler erläutert weiter, dass die Beseitigung der Hochwasserschäden im Zeitraum von 2013 bis 2019 erfolgt.

Fazit ist, dass von 57 Baumaßnahmen, 42 Baumaßnahmen eigentlich abgeschlossen sind, mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,3 Millionen Euro. 15 Maßnahmen sind noch offen mit einer Investitionssumme von ca. 1 Millionen Euro, wobei für verschiede-

ne Maßnahmen eine Verlängerung des Förderzeitraumes beantragt wurde, so dass bis zum nächsten Jahr die Möglichkeit der Umsetzung besteht.

Abschließend zu den Informationspunkten geht Herr Kirsten noch auf einen Leserbrief hinsichtlich der Bundespolizei von Herrn Tietz in der Sächsischen Zeitung ein. Dieses Thema beschäftigt den Stadtrat und die Verwaltung schon seit Juni letzten Jahres als verlautbart wurde, dass der Fortbestand der Bundespolizei in Zinnwald-Georgenfeld vor einer Prüfung steht und deshalb die Bevölkerung von Liebenau bis Rehefeld-Zaunhaus verängstigt ist. Nach dem dies bekannt wurde, haben der Ortschaftsrat, der Ortsvorsteher von Zinnwald-Georgenfeld und der Bürgermeister Briefe an den Bundesinnenminister verfasst und darin um Aufklärung gebeten, ob es Vorerkundungen gibt, dass das Revier in Zinnwald-Georgenfeld an der richtigen Stelle ist oder ob es eine Prüfung gibt, dass die Bundespolizei in Dippoldiswalde in einer Immobilie des Landes untergebracht werden soll. Der Bürgermeister hatte im letzten Sommer die Gelegenheit mit dem Bundesinnenminister, als er in Pirna war, darüber zu sprechen und der Bundesinnenminister hat gesagt, dass er verwundert über diese Anfrage ist, weil der Stein des Anstoßes aus der Kreispolitik gekommen sei. Dies ist auch für Herrn Kirsten verwunderlich, denn alle wissen die Präsenz der Bundespolizei in den Grenzgebieten zu schätzen. Nachfragen hinsichtlich einer Entscheidung, auch durch den Ortsvorsteher, an das Land Sachsen, an die Bundesregierung führten bislang zu keinem Ergebnis. Herr Kirsten äußert seine Besorgnis darüber, weil am 5. Februar 2018 erneut eine CDU-Landtagsdelegation in das Revier kommt und dabei sind auch der Präsident der Bundespolizei, Herr Baumbach und sein Vizepräsident, Herr Hoppe. Bundespolizisten, Ortschaftsrat, Ortsvorsteher, genauso wie der Bürgermeister sind besorgt, dass es im Herbst eine Veränderung geben könnte. Der Ortsvorsteher von Zinnwald-Georgenfeld und der Bürgermeister sind betrübt darüber, dass sie an der Beratung nicht teilnehmen können, obwohl es die Bürgerschaft hier in der Grenzregion angeht und Mitteilungen dann nur über Dritte erfolgen. Herr Kirsten bittet auch die Stadträte, dass sie sich in ihren Fraktionen Gedanken machen, inwieweit am 05. Febr. 2018 eine Unterstützung erfolgen kann, damit das Bundespolizeirevier hier erhalten

Bürgermeister Kirsten teilt des Weiteren mit, dass er sich vor 14 Tagen mit dem neuen Ministerpräsidenten in Altenberg getroffen hat, um verschiedene Dinge zu besprechen. Unter anderem war auch ein Thema die Sicherheit. Aus diesem Grund hat Herr Kirsten ihm jetzt aufgrund der akuten Lage einen Brief geschrieben, um ihn nochmals für dieses Thema zu sensibilisieren. In einer unlängst ausgestrahlten Fernsehsendung zu einer Fragestunde mit dem Ministerpräsidenten, hatte sich der Ministerpräsident auch für mehr Sicherheit an den Grenzen zu Tschechien und Polen ausgesprochen.

Andere Themen im Gespräch waren das Feuerwehrwesen, die Digitalisierung, die Finanzausstattung in kleinen Gemeinden und die Doppik.

Das Gespräch fand in einer aufgeschlossenen Atmosphäre statt und Herr Kirsten hofft, dass der Ministerpräsident, dass was er sich vorgenommen hat auch umsetzen kann.

Eine betrübliche Nachricht ist die Höhe der Kreisumlage in diesem Jahr. Sie beträgt voraussichtlich 2.413.494,00 Euro.

2017 hatte der Kreis einen Umlagesatz von 33,5 Prozent. Zu bemerken ist hier, dass für 2017 gar keine Erhöhung der Kreisumlage vorgesehen war. Es wurde gesagt, dass die Städte und Gemeinden mehr an der Umsatzsteuer partizipieren und an den Kreis was zurückgegeben wird, damit der liquid bleibt. Dieses Jahr soll die Kreisumlage 34,20 Prozent betragen, mit der Begründung, dass ja die Gemeinden mehr an der Umsatzsteuer partizipieren. Die Kreisumlage beträgt dann 2.413.494,00 Euro. Das sind 160,000 Furo mehr und dies kann nicht über einen Mehrwert an der Umsatzsteuer kompensiert werden. 45.000 Euro bekommt die Stadt über die Umsatzsteuer mehr. Jetzt gilt es zu überlegen, wo die ca. 100.000.00 Euro aus dem Doppelhaushalt. der schon beschlossen ist, hergenommen werden. Somit nimmt der Landkreis der Stadt jegliche Möglichkeiten, auch im freiwilligen Bereich, zu investieren. Ein weiteres Kriterium ist die Senkung der Kulturraumförderung und die Verwaltung macht sich ernsthaft Gedanken, freiwillige Einrichtungen zu schließen, weil keine Mittel mehr dafür vorhanden sind.

Anfragen der Stadträte

Stadtrat Hauffe möchte zum TOP 3.1 zur Möglichkeit der Bergwacht grenzüberschreitend tätig zu werden, noch ergänzen, dass er die Gelegenheit genutzt hat und mit den Verantwortlichen der Bergwacht am Stürmer gesprochen hat. Demnach wird im Winter in Tschechien immer eine zentrale Bergwachtstelle betrieben. Der tschechische Notruf ist die 1210 und erreicht dort die Zentrale. Die Mitarbeiter sprechen alle deutsch, tschechisch und englisch.

Im Bedarfsfall setzen sich die Bergwachten untereinander in Verbindung. Diese Information (tschechischer Notruf) könnte z. B. auch an deutsche Vermieter gegeben werden.

Herr Kirsten befürwortet eher, dass als Notruf die 112 verwendet wird. Auch Herr Reuter sieht die 112 als effektivstes Mittel in Deutschland einen Notruf abzusetzen.

Herr Kirsten bittet Herrn Fischer, dieses Thema noch mal aufzugreifen und mit der Leitstelle zu sprechen, welcher Weg der bessere ist. Letztendlich geht es auch um die Kosten.

Stadtrat Kadner teilt mit, dass der Fürstenwalder Faschingsverein einen Spielplatz mit Eigenmitteln bauen möchte. Nun stellt er die Frage wohin sich die Fürstenwalder mit diesem Projekt wenden können.

Die Anfrage von Herrn Kadner wird schriftlich beantwortet.

Bestellung der Wehrleiter sowie der stellvertretenden Wehrleiter

Dazu begrüßt Herr Kirsten sehr herzlich die zwei Wehren (Schellerhau und Altenberg) die im Dezember bzw. im Januar Wahlen hatten

Der Wehrleiter Bernd Rast und stellv. Wehrleiter Andreas Baunack von der Ortsteilwehr Schellerhau haben ihre Ämter an jüngere abgegeben und Herr Kirsten würdigt mit herzlichen Worten deren Verdienste für die Ortsteilfeuerwehr Schellerhau. Herr Kirsten bedankt sich sehr herzlich bei Kam. Bernd Rast und Kam. Andreas Baunack, dass sie über 35 Jahre die Geschicke der Feuerwehr gelenkt haben und überreicht beiden ein Präsent. Foto In der Feuerwehr in Altenberg wird nach 15 Jahren der Wehrleiter Harald Berger nunmehr das Amt des Wehrleiters abgeben und Herr Kirsten würdigt mit herzlichen Worten die Verdienste von Kam. Harald Berger. Er bedankt sich bei Kam. Harald Berger ebenfalls mit einem Präsent.



Herr Kirsten führt dazu aus, dass am 01.12.2017 die turnusmäßigen Wahlen der Wehrleitung und des örtlichen Feuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr Schellerhau stattfanden. Für die Ortsfeuerwehr Schellerhau wurde als Wehrleiter Kam. Willi Kempe und als stellv. Wehrleiter die Kameraden Stefan Richter und Jan Püschel gewählt.



Der Stadtrat beschloss nach Kenntnisnahme der Wahlergebnisse die Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Willi Kempe als Wehrleiter sowie der Kameraden Stefan Richter und Jan Püschel als stellvertretende Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Schellerhau.



Am 20.01.2018 fanden die turnusmäßigen Wahlen der Wehrleitung und des örtlichen Feuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr Altenberg statt. Für die Ortsfeuerwehr Altenberg wurde Kam. Kai Heymann als Wehrleiter und die Kameraden Jens Schrö-

fel und Harald Berger als stellv. Wehrleiter gewählt. Kam. Kai Heymann kann an der heutigen Sitzung leider nicht teilnehmen. Herr Kirsten bittet die Stadträte trotz der Abwesenheit von Kam. Kai Heymann um die Beschlussfassung. Die Stadträte sind damit einverstanden.

Der Stadtrat beschloss, nach Kenntnisnahme der Wahlergebnisse die Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Kai Heymann als Wehrleiter sowie der Kameraden Jens Schröfel und Harald Berger als stellvertretende Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Altenberg.

Herr Kirsten beglückwünscht die Kameraden Jens Schröfel und Harald Berger als stellv. Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Altenberg und überreicht Ihnen die Bestellungsurkunden.



Kenntnisnahme Wirtschaftsplan 2018 für die ATV GmbH

Herr Kirsten bittet die Geschäftsführerin Frau Marschner um Ausführungen zum Wirtschaftsplan 2018 der Altenberger Tourismus und Veranstaltungs GmbH. Frau Marschner erläutert anhand einer Präsentation den Wirtschaftsplan 2018 für die ATV GmbH. Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2018 wird die Senkung der Kulturraumförderung haben.

Der Aufsichtsrat der ATV GmbH hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2018 ausführlich über den Wirtschaftsplan 2018 beraten und einstimmig den Beschluss gefasst, diesen Plan als Arbeitsgrundlage der Geschäftsführung zu bestätigen und der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Entsprechend des Gesellschaftsvertrages § 5 Abs. 1c erstreckt sich die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung auf die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft.

1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Behördliche Veröffentlichungen

festzustellen.

Herr Kirsten ergänzte die Ausführungen von Frau Marschner und verweist darauf, dass die Stadt drei Einrichtungen unterhält, die Bergbauschauanlagen, Schloss Lauenstein und den Botanischen Garten/Hochmoor, Der Botanische Garten und das Hochmoor werden vom Verein betrieben. Wenn es Kürzungen in den Bergbauschauanlagen infolge der Kürzung der Kulturraumförderung von 17 % gibt, dann ist das nicht so leicht ausgleichbar. Wenn Frau Marschner schon im letzten Jahr von einem Abmangel von 23.000,00 € gesprochen hat, darf nicht vergessen werden, dass die Stadt sowieso einen Zuschuss von 36.000,00 € zur Verfügung stellt. Das sind dann in Summe 60.000,00 € Zuschuss der Stadt. Nun muss geschaut werden, welche Lösung es für die Zukunft gibt. Der Stadtrat beschloss den Wirtschaftsplan der ATV GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 zur Kenntnis zu nehmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, im Rahmen der Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan die Zustimmung zu erteilen.

Jahresabschluss 2016 der WVG Altenberg mbH

Herr Weisflog erläuterte den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung 2016 der WVG Altenberg mbH. Er führt weiterhin aus, dass der Jahresabschluss in der 37. Sitzung des Aufsichtsrates vorberaten wurde. Die Geschäftsführung erläuterte die Bilanzpositionen sowie die Finanz- und Liquiditätslage. Der Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat in seiner 37. Sitzung am 05. Dezember 2017 der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, den testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festzustellen.

Der Stadtrat beschloss die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH zum 31. Dezember 2016 und ermächtigt den Bürgermeister zur

Feststellung im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Der Jahresüberschuss der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 1.938,77 € wird auf kommende Rechnungen vorgetragen.

Kenntnisnahme Wirtschaftsplan 2018 für die WVG mbH Herr Kirsten teilt mit, dass der Aufsichtsrat am 09. Januar 2018 den Wirtschafts- und Investitionsplan 2018 beschlossen hat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorschlägt. Der Stadtrat nimmt den Wirtschafts- und Investitionsplan der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH für das Geschäftsjahr 2018 zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister, im Rahmen der Gesellschafterversammlung diesen Plan

Jahresabschluss 2016/2017 der TDA GmbH

Herr Kohl erläutert den Jahresabschluss 2016/2017 und die Ergebnisverwendung.

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss der Technischen Dienste Altenberg GmbH für das Geschäftsjahr 2016/2017 zur Kenntnis sowie dessen Ergebnisverwendung.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschlossen die Stadträte noch die Kündigung von Verträgen zur Verpachtung von Dachflächen auf dem Busbahnhof und im Sportkomplex zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die Verordnung zur 2. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg.

AUSSCHREIBUNG der STADT ALTENBERG einer IMMOBILIE im Ortsteil Fürstenwalde

Die Stadt Altenberg schreibt das bebaute Grundstück "Oberer Schulweg 56" (Flurstücke 57/1, 58/1, 1100/4, 1101/5, 60/1, 60/3, 252, 275 und 409 der Gemarkung Fürstenwalde) im Ortsteil Fürstenwalde meistbietend, jedoch für den Mindestkaufpreis in Höhe des Bodenrichtwertes aus.

Gesamtfläche des Grundstücks: 339 m² **Wohngebäude:** ca. 200 m²

(Voll-)Geschosse: 2

Bodenrichtwert: 4.800,00 €

Das zu veräußernde Grundstück ist mit einem 2-geschossigen, teilweise unterkellerten Wohnhaus bebaut. Das Gebäude ist derzeit nicht bewohnt. Detaillierte Angaben zum Grundstück können Sie im Bereich Liegenschaften erfahren. Ihre aussagekräftigen Unterlagen, mit der Angabe Ihres Preisangebotes, sollten Bestandteil Ihrer Bewerbung sein. Hinsichtlich Rückfragen zum Verkauf steht Ihnen das Liegenschaftsamt unter der Durchwahl 035056 333-59 zur Verfügung. Besichtigungstermine können vereinbart werden.

Die Abgabe der Angebote ist, mit den Mindestangaben:

Name und Anschrift des Bieters, Preisangebot für das Grundstück und voraussichtliche Nutzung des Grundstücks, bis zum **31.05.2018** an die Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg zu richten.

Schöffenwahl 2018

Die Stadt Altenberg sucht Bewerber für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter für die Amtszeit 2018 bis 2022

Im Freistaat Sachsen sind für die Amtszeit 2018–2022 wieder neue Schöffen zu wählen. Dazu erstellen die Städte und Gemeinden Vorschlagslisten für das an den Amtsgerichten durchzuführende Wahlverfahren.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche bei den Amts- und Landgerichten mit. Ihre Stimme hat bei Beratungen und Abstimmungen über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil.

Diese Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist bewusst gewollt, um insbesondere deren Lebens- und Berufserfahrungen, Urteilsvermögen, Gemeinsinn und Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte einzubringen. Schöffe kann grundsätzlich jeder werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa den Ausschluss bestimmter Personengruppen, wie z. B. von Polizeivollzugsbeamten. Darüber hinaus gibt es Altersbegrenzungen. Die Bewerber müssen zum 1. Januar 2018 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein. Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie, wegen des ggf. längeren Sitzungsdienstes,

eine entsprechende körperliche Eignung. Schöffen beim Jugendgericht (Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und möglichst in der Jugenderziehung erfahren sein.

Der Stadtrat bzw. Jugendhilfeausschuss entscheidet spätestens am 30.06.2018 wer von den Bewerbern in die Vorschlagslisten aufgenommen wird. Anschließend werden die Schöffen dann durch die Wahlausschüsse an den Amtsgerichten aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden gewählt.

Bewerbungen sind ab sofort möglich. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten darin schon genaue Angaben zur Person (Familienname, ggf. auch der Geburtsname, Vorname, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße, Hausnummer) und Angaben zu einer eventuellen früheren Schöffentätigkeit enthalten sein. Die Bewerbungen erfolgen formlos, aber unter Beachtung der notwendigen vorgenannten Angaben. Sie sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Altenberg, z. H. Frau Birgit Donat, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg einzureichen. Weitere Einzelheiten und Formalien werden dann entsprechend der Vorgaben des Amtsgerichtes im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung der Vorschlagsliste geregelt.

Bewerbungen für das Amt eines Jugendschöffen sind zuständigkeitshalber an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu richten.

Thomas Kirsten, Bürgermeister

Informationen



Vorschau



1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Wir gratulieren unseren Senioren

	IVIV	W	granne
Kurort \$	Stadt Altenberg		
am 17. März	zum 82. Geburtstag	Herr	Hamann, Wolfgang
am 18. März	zum 77. Geburtstag		Zechel, Wilfried
am 21. März	zum 81. Geburtstag	Herr	Adam, Rudi
am 22. März	zum 70. Geburtstag	Frau	Kühnel, Helga
am 23. März	zum 71. Geburtstag		Landt, Wolfgang
am 25. März	zum 77. Geburtstag		Benedix, Frank
am 02. April	zum 74. Geburtstag		Güttler, Christine
am 03. April			
	zum 85. Geburtstag		Kaden, Isolde
am 04. April	zum 82. Geburtstag		Kabbe, Hans
am 05. April	zum 79. Geburtstag		Bellmann, Christine
am 05. April	zum 85. Geburtstag		Richter, Alfred
am 06. April	zum 89. Geburtstag		Weller, Ernst
am 08. April	zum 86. Geburtstag		Schmieder, Edith
am 10. April	zum 90. Geburtstag		Gutte, Ingeborg
am 10. April	zum 82. Geburtstag	Frau	Höhnel, Gerda
am 11. April	zum 78. Geburtstag	Herr	Hadlich, Lothar
am 13. April	zum 82. Geburtstag	Herr	Weikl, Günter
Salved .			
Ortsteil	Bärenfels		
am 24. März	zum 72. Geburtstag	Herr	Grimmer, Rudolf
am 05. April	zum 87. Geburtstag		Otto, Margarethe
am 07. April	zum 71. Geburtstag		Büttig, Bernd
an or April	Zuili 71. doburtstag	HUH	buttig, bernu
Ortstoil	Falkenhain		
		Hamm	Jahra Hana
am 16. März	zum 78. Geburtstag		John, Hans
am 01. April	zum 73. Geburtstag		Tittel Hans-Werner
am 14. April	zum 78. Geburtstag	Frau	Fischer, Brigitte
	Fürstenau	_	
am 23. März	zum 75. Geburtstag		Knauthe, Ingrid
am 25. März	zum 75. Geburtstag	Frau	Büttner, Renate
am 13. April	zum 87. Geburtstag	Frau	Knauthe, Ilse
am 15. April	zum 81. Geburtstag	Herr	Schäfer, Manfred
Ortsteil	Fürstenwalde		
am 18. März	zum 88. Geburtstag	Frau	Hentschel, Annelies
am 27. März	zum 79. Geburtstag		Zeibig, Volkmar
am 01. April	zum 83. Geburtstag		Schneider, Renate
am 07. April	zum 76. Geburtstag		Köhler, Hiltrud
am or .ripin	Zum 70. doburtotag	TTuu	Romoi, midud
Ortsteil	Kipsdorf		
am 18. März	zum 80. Geburtstag	Frau	Bernhardt, Regina
am 27. März	zum 75. Geburtstag		Dietrich, Klaus
am 29. März	zum 80. Geburtstag		Stephan, Konrad
	_		
am 07. April	zum 78. Geburtstag	пен	Dr. Börnicke, Reimar
- 0-4-4-7	Liebens		
	Liebenau		Walt Oalitical
am 23. März	zum 83. Geburtstag		Wolf, Gottfried
am 25. März	zum 73. Geburtstag		Buntkowski, Margot
am 26. März	zum 90. Geburtstag		Mühle, Margit
am 2 <mark>7. M</mark> ärz	zum 74.Geburtstag	Frau	Fischer, Renate
am 31. März	zum 81. Geburtstag	Frau	Klotzsche, Annelies
Ortsteil	Löwenhain		
am 22. März	zum 85. Geburtstag	Frau	Vogel, Helga
am 28. März	zum 90. Geburtstag		Zier, Ilse
Ortsteil	Oberbärenburg		
am 17. März	zum 79. Geburtstag	Herr	Kühn, Wolfgang
Ortsteil	Rehefeld-Zaunhaus		
am 17. März	zum 73. Geburtstag	Frau	Riehle, Brigitte
am 06 April	zum 70 Geburtetag		Korn Wolfgang

zum 79. Geburtstag Herr Kern, Wolfgang zum 78. Geburtstag Frau Gräbner, Rosemarie

	Ortsteil	Scheller	haı	ı	
am	23. März	zum	83.	Geburtstag	Herr Dr. Ermischer, Wolfgang
am	24. März	zum	76.	Geburtstag	Herr Nowraty, Manfred
am	24. März	zum	82.	Geburtstag	Herr Schumann, Hartmut
am	27. März	zum	80.	Geburtstag	Herr Papsch, Dietrich
am	28. März	zum	78.	Geburtstag	Frau Weigelt, Inge
am	07. April	zum	73.	Geburtstag	Frau Scholz, Brigitte
am	14. April	zum	74.	Geburtstag	Herr Labrenz, Hans-Peter
Ortsteil Waldidylle					
am	08. April	zum	75.	Geburtstag	Frau Michael, Margit
am	14. April	zum	75.	Geburtstag	Herr Stephan, Roland
	Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld				
am	17. März	zum	84.	Geburtstag	Herr Liebscher, Werner

Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld					
am 17. März	zum 84. Geburtstag	Herr Liebscher, Werner			
am 23. März	zum 79. Geburtstag	Frau Wenzel, Helga			
am 23. März	zum 73. Geburtstag	Frau Socha, Ingrid			
am 27. März	zum 78. Geburtstag	Frau Zechel, Liselotte			
am 05. April	zum 83. Geburtstag	Herr Kaden, Siegfried			
am 08. April	zum 80. Geburtstag	Frau Höhnel, Gertraude			
am 08. April	zum 70. Geburtstag	Herr Liebeheim, Rolf			
am 15. April	zum 79. Geburtstag	Frau Hönig, Anneliese			

Stadtteil Ba	irenstein	
am 16. März	zum 88. Geburtstag	Herr Naumann, Mar
am 19. März	zum 74. Geburtstag	Frau Böhme, Erika
am 20 März	zum 75 Geburtstag	Herr Siebert Jürger

Jürgen am 22.März zum 73. Geburtstag Herr Langner, Frank am 22. März zum 72. Geburtstag Frau Hauswald, Margrit am 23. März zum 83. Geburtstag Frau Tittel, Irene am 31. März zum 72. Geburtstag Frau Kleingünther, Sonja am 01.April zum 74. Geburtstag Frau Lohse, Erika

Martin

am 02. April zum 86. Geburtstag Herr Sommerschuh, Eberhard Herr Venske, Manfred am 10. April zum 83. Geburtstag am 13. April zum 81. Geburtstag Frau Böhme, Marlene

Seniorenheim

am 19. März zum 74. Geburtstag Herr Zahn, Hans-Jörg am 09. April zum 88. Geburtstag Frau Grohmann, Ursula

Stadtteil Geising

_ Otdatton Go	.09	
am 17. März	zum 92. Geburtstag	Herr Rudolf, Karl
am 20. März	zum 84. Geburtstag	Frau Straßberger, Maria
am 20. März	zum 78. Geburtstag	Herr Tschentscher, Peter
am 21. März	zum 79. Geburtstag	Frau Bäurich, Christine
am 21. März	zum 78. Geburtstag	Frau Blätterlein, Dietlinde
am 22. März	zum 76. Geburtstag	Herr Gerhardt, Jürgen
am 23. März	zum 83. Geburtstag	Frau Zimmermann, Waltraud
am 25. März	zum 70. Geburtstag	Herr Bieberbach, Roland
am 28. März	zum 85. Geburtstag	Frau Rauchfuß, Anita
am 31. März	zum 70. Geburtstag	Frau Nestler, Christine
am 01. April	zum 85. Geburtstag	Frau Estreicher, Elisabeth
am 01. April	zum 81. Geburtstag	Frau Preuß, Gisela
am 03. April	zum 81. Geburtstag	Herr Michel, Frantisek
am 05. April	zum 73. Geburtstag	Herr Meißner, Klaus
am 07. April	zum 76. Geburtstag	Herr Koch, Gerald
am 11. April	zum 74. Geburtstag	Frau Linke, Erika
am 13. April	zum 85. Geburtstag	Frau Gretzschel, Ingeborg
am 13. April	zum 72. Geburtstag	Herr Barsch, Wolfgang
am 15. April	zum 83. Geburtstag	Herr Schönberger, Manfred
am 15. April	zum 84. Geburtstag	Frau Schubert, Marie

am 06. April

am 13. April

ALTENBERGER BOTE 1. März 2018

Standesamtliche Nachrichten

Stadtteil Lauenstein zum 84. Geburtstag Frau Klaus, Hildegard am 17. März zum 70. Geburtstag am 19 März Herr Eberth, Joachim Herr Brückner. Rudolf am 21. März zum 90. Geburtstag am 23. März zum 83. Geburtstag Herr Ritschel, Gerhard Frau Günzel, Marianne am 27. März zum 81. Geburtstag am 31. März zum 77. Geburtstag Frau Engelmann, Barbara am 03. April zum 90. Geburtstag Herr Meißner, Werner am 04. April zum 75. Geburtstag Frau Kowalke, Roswitha am 07. April Herr Petzold, Heinz zum 87. Geburtstag am 08. April zum 84. Geburtstag Herr Göpfert, Helmar Herr Püschel, Klaus am 09. April zum 72. Geburtstag am 11. April Frau Meißner, Gertrud zum 88. Geburtstag am 15. April zum 75. Geburtstag Frau Seliger, Brunhilde

Gestorben sind

Bruch, Rudolf ST Geising am 09. Januar 2018

Bitter, Lotte ST Bärenstein

am 11. Januar 2018

Marschner. Frank

ST Bärenstein

am 16. Januar 2018

Köhler, Käthe ST Bärenstein am 18. Januar 2018

Gotthardt, Christa OT Rehefeld-Zaunhaus am 19. Januar 2018

Lehmann, Ulrich ST Lauenstein

Heimann, Rudolf ST Geising

am 19. Januar 2018

am 22. Januar 2018

Mende, Christel ST Lauenstein am 23. Januar 2018

Reißmann, Ilse Renate OT Zinnwald-Georgenfeld am 27. Januar 2018

Bunde, Eberhard OT Liebenau am 28. Januar 2018

Neubert, Hellmut OT Hirschsprung am 29. Januar 2018

Stöltzel, Luise ST Bärenstein am 06. Februar 2018

Vorschau



425 Jahre Kirchweihe in Schellerhau

Heute möchte ich Ihnen die Geschichte der Schellerhauer Kirche näher bringen. Ich habe mich diesbezüglich mit der Chronik des Ortes beschäftigt und bin auf die Ein oder Ande-



re spannende Information gestoßen. Es fing schon kurz nach der Gründung des Ortes an. Der allgemeinen Armut war es geschuldet, dass die Bergleute ins 8 km entfernte Johnsbach laufen mussten um regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen. Man hatte schon eine kleine Kapelle aus Holz errichtet aber diese hielt nur ca. 30 Jahre. Trotz der Armut wurden Baumaterialen herbei geschafft und durch unentgeltliche und freiwillige Arbeit wurde ein steinernes Gotteshaus errichtet. Am Altar, den Betstübchen und den im ganzen Kirchenschiff verteilten Bilder, kann man die Liebe zum Detail und die Erfurcht erkennen. Die Bilder wurden als Andenken an Verstorbene, welche in der Kirche beigesetzt wurden, gemalt. Leider steht der Maler nicht fest, aber genau aus diesem Grund lohnt es sich, sie sich bei einem Gottesdienstbesuch oder einer Besichtigung anzuschauen und viele kleine Details zu entdecken. Der Altar ist ganz aus Holz geschnitzt und im Stil der späteren Barockzeit gehalten. Dieser wird ergänzt durch zwei Bergmannsleuchter aus Zinn, welche im Napoleonischen Krieg entwendet wurden. Dank eines Sammlers konnten diese 1940 zurückgekauft werden und ich persönlich würde gern die Geschichte hören, welche die zwei Statuen zu erzählen hätten.

Gekrönt wird alles von einer Orgel, welche den Gesang der Kirchbesucher umrahmt und das Gotteshaus in eine klangvolle Stimmung versetzt.

Am ältesten in unserer Kirche ist der Taufstein. Er bestand bereits in der 1561 erbauten Kapelle.

Und so gibt es viele Informationen, welche sie in der neugestalteten Chronik im Detail nachlesen können. Diese können Sie ab Mai auch gern käuflich erwerben.

Natürlich lässt es sich der neue Pfarrer David Keller nicht nehmen auch in der Kirche ein schönes Programm zu veranstalten. So wird am Samstag, dem 16.06.2018, 16:00 Uhr, das Ensemble Cantabile auftreten. Unter der Leitung von Herrn Gernot Horak haben sich die 25 Mitglieder zu einem Chor zusammen gefunden. Seit 25 Jahren tritt die Gemeinschaft bei verschiedenen Festlichkeiten auf, so auch regelmäßig am 2. Advent in unserer Schellerhauer Kirche. Das Repertoire umfasst klassische, moderne und internationale Chorsätze und diese auf einem stimmungsvollen und hohen Niveau.

Carolin Rümmler

Vorschau

Herzliche Einladung zum Seniorentreff in Lauenstein

am Donnerstag, dem 08.03.2018 um 14.30 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Lauenstein

"Industriegeschichte Osterzgebirge" Ein Vortrag von Klaus Meißner aus Geising.

Wir laden Sie dazu herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen!

Ortschaftsrat, Lauenstein Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V. Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.





Der Knappenverein Altenberg e.V. informiert:

Termine und Veranstaltungen

Dienstag, 13. März 2018, Beginn: 18:00 Uhr Stammtisch

Thema des Vortrages: "Ich bin Bergmann – wer ist mehr? Hat der Beruf des Bergmanns noch eine Perspektive?" Vortrag von Hardy Wenzel / Altenberg

Dienstag, 10. April 2018, Beginn: 18:00 Uhr Stammtisch

Thema des Abends: "Die Lagerstätte Bärenhecke – Vom Silbererz- zum Uranerzbergbau" Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Schilka / Altenberg

Die Vereinsabende ("Stammtisch") finden im Europark Altenberg/ ehemaliger Zentralschacht in der "Knappenstube" im 2.OG statt. Gäste sind herzlich willkommen!

Exkursion, 19. März 2018

Exkursion zum Orgelbauer nach Dresden

Bitte um telefonische Voranmeldung unter Tel. 035052-29530.

Berghauptquartal

Sonnabend, 5. Mai 2018:

Jahreshauptversammlung des Knappenvereins

Ort: Europark Altenberg / Bildersaal

Beginn: 15:30 Uhr

Die Einladung mit der Zusendung der Tagesordnung erfolgt an alle

Vereinsmitglieder per Post.

Anzugsordnung: Bergkittel, Habit, Ehrenkleid oder dem Anlass

entsprechende Kleidung.

Den Jahresplan mit den Veranstaltungen 2018, weitere Informationen und detaillierte Abfahrtszeiten zu den Bergparaden finden Sie auch unter: www.knappenverein-altenberg.de

Änderungen vorbehalten.

Vorschau

"Freundeskreis Geißlerhaus e.V."

Frühjahrsausstellung

17. März – 23. Juni 2018 Samstag, dem 17. März 2018, um 16.00 Uhr, AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG Anna und Klaus-Peter Dyroff Mosaik – Malerei für die Ewigkeit

Einführende Worte: Hans-Günter Kramer Musik: Frieder Schmidt (Akkordeon)



Freitag, 23. März 2018, 19.00 Uhr Vortrag Anna und Peter Dyroff

Teil 1 "Geschichte und Technik der Mosaikkunst"

Pause

Teil 2 "Restaurierung von Mosaiken"

Sonnabend, 21. April 2018, 19.00 Uhr "Das Mädchen mit dem Perlenohrring"

Führung durch die Ausstellung mit anschließender Filmvorführung

Sonntag, 6. Mai 2018, 16.00 Uhr

NEPAL: Bergwelten zwischen Erdbeben und Tourismus-Ansturm

Reiseerlebnisse von Oktober 2015 und Oktober 2017 von Christina Kretzschmar

mit Tee, Musik, bunten Tüchern und Schmuck aus Nepal Hutspende erwünscht

Freitag, 25. Mai 2018, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag, 26. Mai 2018, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mosaikwerkstatt für Schüler ab 12 Jahre

des "Glückauf"-Gymnasiums Altenberg mit Anna Dyroff Teilnahmegebühr 20 Euro (einschließlich Material)

Termine auf Anfrage unter 01759080011 oder anett.franz@gmx.de Samstag und Sonntag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mosaikwerkstatt für Erwachsene Herstellung eines eigenen Mosaiks

im Mosaikstudio Dyroff im Bahnhof Schmiedeberg mit Anna und Peter Dyroff

Teilnahmegebühr 150 Euro (einschließlich Material)

individuell auf Anfrage für Schülergruppen "Mosaik – Malerei für die Ewigkeit"

Galerierundgang für Schüler mit Vortrag zur Geschichte der Mosaikkunst

Wochenende, Freitag bis Sonntag, 15. bis 17. Juni 2018, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr Wochenendworkshop – Afrikanische Steinskulpturen

mit Nico van Kan und Alfred Makwaza begrenzte Teilnehmerzahl, bitte anmelden Preise: (Ermäßigung Rentner/Schüler – 20 Euro) 1 Tag Teilnahmegebühr 50 Euro (zuzüglich Material) 2 Tage Teilnahmegebühr 90 Euro (zuzüglich Material)

3 Tage Teilnahmegebühr 120 Euro (zuzüglich Material)

12. bis 14. und 18.bis 20.Juni 2018 Projekttage mit Nico van Kan

für die 8. Klassen des Gymnasiums in Altenberg und Dippoldiswalde

Samstag, 9. Juni 2018, Abfahrt: 19.00 Uhr Finisage für Vereinsmitglieder

"Sommerabendfahrt ins Blaue" zu einem Mosaik-Überraschungsort"

Anmeldung erforderlich.



48h-Aktion 2018 – Zeigt Euch! Ehrenamt rockt.

Jedes Jahr packt Ihr an, zeigt Ihr Initiative, bewegt Ihr etwas und verschönert Euren Ort. Nun könnt Ihr wieder im Rahmen der 48h-Aktion zeigen was Ihr drauf habt und was Ihr jährlich ehrenamtlich leistet. Vom 25. bis 27. Mai 2018 findet das Aktionswochenende statt, um Euer ehrenamtliches Engagement in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Alle interessierten jungen Menschen haben die Chance am Aktionswochenende ein selbstgewähltes Projekt innerhalb von 48 Stunden eigenständig umzusetzen. Anmelden könnt Ihr Euch bis zum 13. April 2018 unter www.projugendev.de.

Ihr erhaltet auffällige T-Shirts zur 48h-Aktion. Dadurch seid Ihr am Aktionswochenende schon von weitem zu erkennen. Egal, ob Jugendclubs renovieren, Ausstellungen organisieren, Spielplätze streichen, Aufführungen im Altersheim veranstalten oder Müll in der Natur sammeln, Euren Ideen für eigene Projekte sind keine Grenzen gesetzt. Benötigt Ihr für Eure Aktion Material zum Gestalten, Ausstellen, Renovieren, Verschönern und kreativ sein, ist Eure Eigeninitiative gefragt. Gerne unterstützen wir Euch bei Euren Projektideen, um auch Anwohner und regional ansässige Unternehmen als Unterstützer zu gewinnen.

Ein weiteres Highlight zur Aktion wird der Fotoflashmob am Samstag um 14 Uhr sein. Ihr postet ein Bild auf unsere Facebookseite (www.facebook.com/48hAktionSOE) zu Eurer Aktion mit dem #ehrenamtsole. Damit soll visualisiert werden, wie viele Gruppen sich mit ihren Projekten im gesamten Landkreis engagieren.

Als Dankeschön gibt es im Nachgang individuelle Überraschungen, bei denen Eurer Engagement gewürdigt wird. Organisiert wird die 48h-Aktion wieder durch den Trägerverbund von Pro Jugend e.V., dem Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e.V. und dem Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V..

Wir sind jetzt schon darauf gespannt, was Ihr im Landkreis innerhalb dieser Zeit alles bewegt, schafft, erneuert und verändert.

■ Die Termine für 2018 auf einem Blick

13.04.2018 Anmeldeschluss für die Jugendgruppen 25. bis 27.05.2018

26.05.2018, 14:00 Uhr Landkreisweites Aktionswochenende Fotoflashmob auf facebook.com/48hAktionSOE #ehrenamtsole Unser Dank geht bereits jetzt an die Bavaria-Klinik Kreischa sowie die Ostsächsische Sparkasse Dresden für die finanzielle Unterstützung der 48h-Aktion 2018.

V.i.S.d.P. Pro Jugend e.V.

Vorschau

Wanderausstellung zur Energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Europark Altenberg



Energetische Sanierung von Wohngebäuden: häufig schon gehört?! Doch was bedeutet eine energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle – also von Wänden, Decken, Dach und Fenstern, oder die Erneuerung der Anlagentechnik für einen Hausbesitzer? Woher weiß er, was an seinem Gebäude zu tun ist und welche Maßnahmen sinnvoll und wirtschaftlich kombiniert werden? Die Wanderausstellung "Energetische Sanierung" der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH gibt Antworten und tourt seit 2014 durch Sachsen. Ab dem 03.04. bis 30.04.2018 kann die Ausstellung im Europark Altenberg besichtigt werden.

Das Thema dürfte die sächsischen Hausbesitzer ganz besonders interessieren, da es hier einen der größten Altbaubestände bundesweit gibt. Gerade diese älteren Gebäude bieten ein erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung, da sie oft sehr viel Energie verbrauchen. Die Wanderausstellung "Energetische Sanierung" möchte

Hausbesitzer und zukünftige Bauherren unter anderem informieren, wie sie eine Gebäudesanierung vorbereiten sollten. Anhand zahlreicher guter Beispiele aus der Praxis wird gezeigt, welche ansprechenden Lösungen entstehen können, wenn sensibel geplant wird.

Die Ausstellung wurde von der Sächsischen Energieagentur konzipiert und ist im Rahmen der sachsenweiten Baueffizienz-Kampagne "Mach mit. Bau nachhaltig" entstanden. Sowohl Text, Bild als auch

Exponat verschmelzen in sechs Säulen zu einer Einheit.

Themen sind hier unter anderem

- wirtschaftliches Bauen,
- gesetzliche Anforderungen,
- Gebäudedämmung,
- richtige Ausführungen im Detail und Effizienzverbesserung von Bestandsanlagen.

Präsentiert werden auch umgesetzte energetische Sanierungen vom Fachwerkhaus bis zum denkmalgeschützten Mehrfamilienhaus in Sachsen.

Die Ausstellung ist für Klein und Groß gestaltet. Während im oberen Teil der Säulen Erwachsene zahlreiche Informationen rund ums energieeffiziente Haus finden, leitet ein kleiner Fuchs im unteren Bereich der Säulen Kinder durch die Ausstellung und bietet verschiedene Möglichkeiten, sich spielerisch dem Thema Energieeffizienz zu nähern.

Die Stadt- und Schulbücherei informiert

Veranstaltungen:

Am 13.03.2018, 16.00 Uhr trifft sich die Kleinkindgruppe in unserer Bibliothek zum gemeinsamen Entdecken von neuen Büchern und Spielen.

Neuerwerbungen:

Belletristik:

- Ruge, Sibirisches Tagebuch
- Morrissey, Im Licht der Korallenblüte
- Herrmann, Die siebte Stunde

Kinder- und Jugendbuch:

- In der Dschungel-Band mit Crocodillio
- Pantermüller, Mein Lotta-Leben –
 Wenn die Frösche zweimal quaken

Sachbücher:

- Elite- und Spezialverbände weltweit
- Die neue Weißeritztalbahn Bd. 1 + 2
- Wiener, Das große Sarah-Wiener-Kochbuch

DVD:

- Vendetta
- Hereinspaziert

Neuerwerbungen in der Zweigstelle Lauenstein:

Belletristik:

- Entholt, Schwarze Küken
- Link, Die Entscheidung

Kinder- und Jugendbuch:

- Gehm, Die Vampirschwestern –
 Ein Sommer zum abhängen
- Pichon, Tom Gates –
 Ich hab für alles eine Lösung

Sachbücher:

- Vornamenfinder
- Seelenwärmer und Ärmelschals selbst gestrickt

DVD:

Die Drei Musketiere

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek möchten sich im Namen aller Leser ganz herzlich bei unserem Bürgermeister, Herrn Thomas Kirsten für die Spende des Buches "Die neue Weißeritztalbahn Teil 2" bedanken.

K. Scheiter, Leiterin der Bibliothek

ALTENBERGER BOTE 1. März 2018

Vorschau

Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

01778 Altenberg / ST Lauenstein

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr Montag geschlossen

Sie wünschen weitere Informationen? Dann erreichen Sie uns unter 035054 25402 oder per Mail: info@schloss-lauenstein.de



Veranstaltungen & Ausstellungen

Öffentliche Führung

02.03.2018 | 10:00 Uhr | Eintritt: 4,00 €

Wir führen Sie durch unsere Dauerausstellung und die wunderschönen Räume des Schlosses.

VORTRAG

Von Ahnentafel bis Zinngeschirr – Treffpunkt Senioren im Museum 15.03.2018 | 14:30 Uhr | Eintritt: 2,00 €

Thema: George Bähr – Neuerworbene Fotografien über den Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche

• PUPPENTHEATER:

Peter und der Wolf – Ein musikalisches Märchen von Sergej Prokofjew

25.03.2018 | 15:00 Uhr | Eintritt: Erw. 6,00 €/ Kinder 4,00 €, Puppentheater für die ganze Familie | Dauer: 45 min. | ab 4 Jahre

LAUENSTEINER HUTKONZERT: BELLA VITA

01.04.2018 | 16 Uhr | Eintritt: frei

Mit stilvoller Gitarrenmusik und einem großen Repertoire an Klassik, Swing und Pop arrangieren die Dresdner Künstler einen musikalischen Nachmittag.

SONDERAUSSTELLUNGEN

bis 01.07.2018:

Marionetten, Papiertheater und Figuren – Neu im Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

Im Februar 2017 erwarb die Stadt Altenberg Marionetten- und Handpuppen des Dresdner Puppentheaters Ruth und Hans-Joachim Hellwig. Hinzu kamen Schenkungen von historischen Puppen, kleinen Papiertheatern und anderen Dingen aus dem Fundus der Hellwigs. Einen Teil dieser wunderschönen Objekte zeigt diese kleine Sonderausstellung.

bis 24.06.2018:

Gebirgseberesche, Wacholder und Co. – Die Geheimnisse der Wildobstarten in Sachsen

Rückblick

Das neue Vereinsmobil ist da



Regionales Engagement, das sind in der Stadt Altenberg nicht nur leere Worte, sondern ist Herzenssache vieler ansässiger Unternehmen. Durch dieses Engagement wurde es zum 2. Mal in Folge möglich, dass sich die Altenberger Vereine wieder über ihr Gemeinschaftsmobil freuen können, welches sie zum Wettkampfort bringt oder mit dem der ein oder andere Transport für Vereinsveranstaltungen realisiert werden kann. Durch die Firma Regenbogen Kommunale Netzwerke GmbH wurde in den vergangenen Monaten dieses Projekt bei den Unternehmen vorgestellt, von denen sich viele entschlossen, durch den Erwerb einer Präsentationsfläche auf dem Fahrzeug für dessen Refinanzierung und somit kostenfreien Nutzung (außer Kraftstoff) durch die ortsansässigen Vereine zu sorgen. Wir möchten an dieser Stelle Danke sagen an: FF Maschinenbau GmbH, FA Allgemeinmedizin Dr. Handel, Rothmanns Waldhotel, Klär & Abwassertechnik Kraschewski, Pro civita g GmbH, Baumpflege Kenner, Trockenbau Langmann, Ingo Endler Dt. Vermögensberatung, GUROFA GmbH, Elektro Rode, VDS Sicherheit, Karl Naumann GmbH, AM Chemie GmbH, Greif Metallbearbeitung GmbH, PIN IN die Bowlingkneipe, Physioterapie Herbrig, SALUS domi GmbH, Friseur & Kosmetik Annett, Baubetrieb Roland Richter, Dachdeckerfirma Wehner, Baubetrieb Krause & Söhne, Täuber & Kühnel GbR, Gasthof Bärenfels, Konditorei Nestler, Holzbau Martin Ebert.

Ein besonderer Dank gilt dem Autohaus Leuteritz GmbH, dass nun wiederholt und in bewährter zuverlässiger und professioneller Weise für die nächsten 5 Jahre den Verleih des Ford Transit organisiert und die nicht unerheblichen finanziellen Kosten für Versicherung, Steuern, Reparaturen ect. trägt. Allen, die mit dem Fahrzeug unterwegs sind wünschen wir allzeit gute Fahrt und viele sportliche Erfolge. Allen beteiligten Unternehmen nochmals herzlichen Dank und persönliches und geschäftliches Wohlergehen.

Rückblick

Dankeschön an alle Helfer

Historischer Handwerkermarkt, Reformationsfest, Schlossnacht – das sind zweifellos die Höhepunkte des kulturellen Lebens im Jahr 2017 in Lauenstein. Aber auch viele andere Aktionen im Ort und im Museum bereicherten das vergangene Veranstaltungs- und Museumsjahr. Vieles war und ist ohne die Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern nicht denk- und machbar. Da sind sich alle einig. Deshalb lud der Ortschaftsrat Lauenstein, der Freundeskreis Schloss Lauenstein e. V. und das Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein die fleißigen ehrenamtlichen Helfer Ende Januar zu einer Dankeschönveranstaltung in den Wappensaal des Schlosses ein.

Über 50 Gäste kamen. Für ihren Einsatz wurden diesmal Josi Wiethe, Jens Herrmann und Hans-Joachim Hellwig besonders geehrt.

Die Organisatoren bedankten sich bei allen anwesenden Helfern mit einem Überraschungsprogramm: So konnte an diesem Abend die kleine Sonderausstellung "Marionetten, Papiertheater und Figuren – Neu im Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein" im Turmzimmer eröffnet und am reich gedeckten Büfett geschlemmert werden

Die Puppenbühne Jens Hellwig aus Radebeul war zweifelsohne Hauptakteur des Abends. Der Auftritt in Lauenstein – für den Künstler eine Sternstunde. Er ließ ein Feuer-

werk von Wortwitz und Humor in 30 Minuten Spielzeit über die Spielleiste gleiten. Faust, Margarethe und der Eierlikör standen im Mittelpunkt von "Faust in Kurz". Noch nie erlebte der Künstler so viel Begeisterung wie in Lauenstein. Deshalb kam er auch um eine Zugabe nicht herum. Selbst der Bürgermeister Thomas Kirsten wurde bei vielen Szenen als Fotograf aktiv.

Der Abend wurde dann noch von vielen Teilnehmern genutzt, um sich in persönlichen Gesprächen über das Erlebte und bestimmt auch die zukünftigen Vorhaben auszutauschen.

Siegfried Rinke Gabriele Gelbrich





5. Kinder-Winter-Olympiade

Bereits zum 5. Mal, leider zum vierten Mal in der Turnhalle, konnten wir die Kinder-Winter-Olympiade für Vorschulkinder durchführen. Der erneute Umzug in die Turnhalle tat dem Willen und Ehrgeiz der ca. 70 Kinder aus Altenberg, Liebenau, Falkenhain, Geising, Cunnersdorf, Reichstädt und Reinhardtsgrimma keinen Abbruch. Auch die Erzieher und Betreuer waren mit Eifer dabei und spornten ihre Schützlinge kräftig an.

Ein großes Dankeschön an Richard vom Skiverband Sachsen,

Cindy und Mario vom Kreissportbund und alle Helfer, die diesen Tag wieder zu einem unvergesslichen Erlebnis machten.

Gewonnen haben in diesem Jahr die Kinder der Kita "Bergkinder" Altenberg vor den Vorschulkindern aus Cunnersdorf und Reinhardtsgrimma. Die Gewinner-Kitas bekamen eine Urkunde und alle Teilnehmer bekamen eine Medaille.

Wir freuen uns auf nächstes Jahr und hoffen, wieder neue Kindergärten begrüßen zu können.

Kathrin Bülow



Rückblick

Abschied und Herzlichst Danke!

Nach dreieinhalb Jahren Pfarrdienst im oberen Erzgebirge ist Pfarrer Markus Großmann mit seiner Familie nach Burkhardtsdorf bei Chemnitz Mitte Februar umgezogen, um in den neuen Kirchgemeinden seinen Dienst anzutreten.

Pfarrer Großmann hatte seinen Dienstsitz in Geising und hat die Gemeinden Geising, Lauenstein-Liebenau und Fürstenwalde-



Fürstenau geleitet. In seiner Amtszeit hatte er über ein Jahr die Amtsvertretung der Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau. Nochmals einen Herzlichen Dank für seine geleistete Arbeit in unseren Gemeinden, für die vielen Begegnungen, geistlichen Gemeinschaften in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen, für die vielen guten Gespräche. Auch Bürgermeister Thomas Kirsten war beim Abschiedsgottesdienst dabei und dankte



Pfarrer Großmann für sein großes Herz und seine Liebe für die Kirchgemeinden um Altenberg und wünschte ihm und seiner Familie alles Gute.

Wir wünschen ihm Gottes Segen bei seinem Dienst und ihm und seiner Familie eine gute Eingewöhnung in der neuen Umgebung.

Norbert Stefan Kirchenvorstand Altenberg-Schellerhau

"Am Baum des Lebens wachsen viele Augenblicke! Jeder Einzelne davon ist kostbar!"

Unter diesem Motto startet das Projekt "Generationen verbinden" in Falkenhain bereits in das verflixte 7. Jahr und wir werden es schaffen! Gemeinsam werden die Seniorengruppe und die Kindertagesstätte "Sonnenschein" die Grundgedanken – miteinander reden – gemeinsam erleben – miteinander spielen – einander helfen – mit in das Jahr 2018 nehmen und leben.

2017 gab es viele schöne Erlebnisse wie Ski fahren, basteln mit Ton, Besuch beim Zahnarzt, Sportfest, das Hexen- und Räuberfest zum Kindertag, gemeinsamer Wandertag und Spielenachmittag sowie eine schöne Weihnachtsfeier.

Der "Baum des Lebens" beginnt für unsere Kinder erst zu wachsen und wir möchten gemeinsam viele schöne Augenblicke schaffen und erleben.

Für dieses Jahr haben wir wieder interessante Aktivitäten geplant. Wir hoffen, dass all unsere Vorstellungen in die Tat umgesetzt werden können, wir fit und gesund bleiben und Frau Tröger (86 Jahre) zu unserem alljährlichen Sportfest begrüßen können.

Der schönste Höhepunkt in diesem Jahr wird das 40jährige Bestehen (gegründet am 26.06.1978) der Kindertagesstätte sein. Aus diesem Anlass haben wir eine gemeinsame Festwoche vom 25.06. bis 29.06.2018 geplant.

An dieser Stelle möchten wir allen fleißigen Seniorinnen und Senioren, sowie Sponsoren, welche zum Gelingen der verschiedenen Höhepunkte beigetragen haben bzw. beitragen werden einmal danken.

Auch der Stadt Altenberg, mit ihrem Bürgermeister Herrn Kirsten, ein "Danke" für den Erhalt unserer kleinen Einrichtung. Von allein passiert nichts, nichts ist selbstverständlich! Also Danke an alle!

Elke Brähmer, Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Falkenhain Ilona Lehmann und Renate Mende, Seniorengruppe Falkenhain





1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Rückblick

Auf die Plätze, fertig, Ski



Unter diesem Motto organisierte der Landesskiverband Sachsen e.V. am 6.2.2018 einen Wettbewerb für die 1. Klassen unseres Kreises in Altenberg. Geplant war zwar diesen Wettbewerb auf Skiern durchzuführen, aber leider entsprachen die Bedingungen zum Zeitpunkt der Organisation nicht den Erfordernissen. So wurde der Wettkampf in die Turnhalle des Landesleistungszentrums verlegt. Leider waren nur 3 Schulen am Start. Darunter auch die beiden 1. Klassen der Grundschule Lauenstein. An vier verschiedenen Stationen galt es dann Schnelligkeit, Geschick, Treffsicherheit und Ausdauer unter Beweis zu stellen. Alle hatten beim "Biathlon", beim "Schildkrötenlauf", der "Hindernisbahn" oder dem "Bobparcours" die gleichen Bedingungen und ganz viel Spaß. Jeder kämpfte mit vollem Einsatz und wuchs teilweise über sich selbst hinaus. Am Ende kamen die besten 16 Schüler aus jeder Schule in die Gesamt-



wertung. Und da unsere Grundschule in der Einzelwertung schon die Plätze 3, 4, 5, 8, 9, 11, 13, 14, 16 belegte, war uns der Gesamtsieg nicht mehr zu nehmen. Alexa Angelina Kaden aus der Klasse 1b belegte als Beste den 3. Platz. So bekamen zur Siegerehrung alle eine schöne Schneeflockenmedaille aus Holz und für die Schule eine tolle Urkunde im Bilderrahmen. Glücklich und zufrieden ging es gegen 12.30 Uhr mit einem Sonderbus wieder zurück nach Lauenstein. Allen hat der Wettkampf gut gefallen, wenn auch einige Stationen schon beim Kindergartenwettkampf im letzten Jahr dabei waren. Den Organisatoren trotzdem ein herzliches Dankeschön und weiterhin Ski heil!

Ilona Bellmann Klassenleiterin Klasse 1a, Grundschule Lauenstein



Kinderfasching in Bärenstein

Der Fremdenverkehrs- und Heimatverein Bärenstein e.V. lud auch in diesem Jahr wieder zum traditionellen Kinderfasching ins bunt geschmückte Bürgerhaus ein. Die originell und lustig kostümierten großen und kleinen Narren wurden bereits von Nadine, Stefania und Ellen (aus dem Sportlerfaschingsteam) und von der Vorsitzenden des Vereins, Frau Bobe, erwartet. Bei Spiel und Spaß kam jeder auf seine Kosten: von Staffellauf über Dickmann- Wettessen bis zur traditionellen Laurenzia war alles dabei. In den verdienten Pausen konnten sich alle bei Betina und Nicki mit Würstchen stärken und den großen Durst stillen. Ein herzliches Dankeschön geht an alle freiwilligen Helfer, die diesen schönen Nachmittag mitgestaltet haben und der für die kleinen Faschingsfreunde wieder zu einem Erlebnis wurde. Euch, den großen und kleinen Gästen aus Bärenstein und Umgebung, gilt jedoch der größte Dank für euer Kommen, die gute Laune und die tolle Stimmung!

Bis zum nächsten Jahr – TSV Helau!!!

Sehen werden wir uns sicher schon eher, denn der 45. Sportlerfasching mit Pfiff vom 08. bis 10. Juni 2018 wird schon fleißig organisiert. Besonders der Sonntag hält viele Überraschungen für die ganze Familie bereit!

Bis bald, euer Fremdenverkehrsund Heimatverein Bärenstein e.V. ALTENBERGER BOTE 1. März 2018

<u>Rückblick</u>





Auch Schellerhau ist bei den Olympischen Spielen vertreten

Die Schellerhauerin Aileen Frisch rodelt als deutsche Koreanerin für den Gastgeber bei Olympia 2018 in Pyeongchang. Und dass sie rodeln kann hat sie bewiesen, sie belegte nach 4 Läufen einen hervorragenden 8. Platz in der Welt-Elite. Damit ist sie auch ein großen Vorbild und Ansporn für die Nachwuchssportler der SG Schellerhau.

Wir sind stolz darauf, dass große sportliche Talente auch aus so einem kleinen Ort, wie Schellerhau, kommen können und beglückwünschen unsere erfolgreiche Olympia-Teilnehmerin.

Kathrin Rümmler, SG Schellerhau

Rückblick

Rückblick auf die Wintersaison 2017/18 am DKB-EISKANAL

Am 14.10.2017 begann die 31. Saison der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg. Nach 127 Vereisungstagen wurden am 17.02.2018 die Kältemaschinen wieder abgestellt. Fast 20.000 Abfahrten wurden in dieser Wintersaison durch Kufensportler im Rennrodeln, Bob und Skeleton absolviert. Dabei stand die Bahn für alle Altersklassen zur Verfügung: Von sechsjährigen "Neulingen", der ihre erste Fahrt ab der Zielkurve absolvierten bis hin zu amtierenden Weltmeistern und Olympiasiegern, die von ganz oben starteten.

Alle Athleten fanden den ganzen Winter über bestmögliche Bahn-Bedingungen durch das Können der Bahnarbeiter vor. Neben täglichem Training wurden fünf internationale Wettbewerbe und vier deutsche Meisterschaften ausgetragen. Im Bereich der Nachwuchsentwicklung wurden 22 regionale Wettbewerbe durchgeführt. Gleich sechs der Nachwuchs-Wettbewerbe wurden durch unsere langjährigen Partner ENSO unterstützt. Hierbei konnten sich die Bestplatzierten über ENSO-Pokale freuen.



Foto von ENSO-Cup (DSC01889) © WiA GmbH

Höhepunkte waren u.a. der Viessmann Rennrodel-Weltcup am ersten Adventswochenende (02. bis 03.12.2017), sowie der BMW IBSF Bob & Skeleton Weltcup präsentiert von DKB Anfang Januar (05. bis 07.01.2018). Bedingt durch den günstigen Termin und zuschauerfreundliche Startzeiten am frühen Nachmittag, erfreute sich der Bob & Skeleton Weltcup einer hohen Besucherzahl am Rande der Bande. Viele Gäste nutzten das Buspendel-Angebot unseres Logistikpartners Regionalverkehr Dresden ab/an Bahnhof Altenberg. Durch eine 20 Quadratmeter große Videowand und viele Flachbildschirme entlang der Bahn konnte jede Sekunde des Renngeschehens vor Ort verfolgt werden. Unsere Promi-Kommentatoren Ron Ringguth und Marc Huster kommentierten die Rennläufe fachkundig, auch in den Rennpausen wurde für Unterhaltung gesorgt. Die Blasmusikkapelle Charlies Mannen, unsere Maskottchen Bobby und Flocki sowie die Tanzcrew vom Ski- und Eisfasching Geising ließen keine Langeweile aufkommen.

Ein besonderes Highlight folgte zum Ende der Saison: Die FIL-Juniorenweltmeisterschaften im Rennrodeln wurden vom 30.01. bis 03.02.2018 ausgetragen. Die 19-jährige Geisingerin Jessica Tiebel konnte ihren Weltmeistertitel aus dem Vorjahr auch 2018 in Altenberg erfolgreich verteidigen. Die JWM in Altenberg war zugleich ihre letzte Weltmeisterschaft im Juniorenalter. Nächstes Jahr könnte Jessica vielleicht schon häufiger Weltcup-Luft schnuppern. Viele Geisinger und Altenberger Fans feuerten die Sportler am DKB Eiskanal an. Groß und emotional war der Jubel auch bei der Überraschungsdritten Jessica Degenhardt und ihrer Familie. Die erst 15-

Jährige, die ebenfalls für den RRC Altenberg startet, fuhr gleich bei ihrer ersten JWM zu Bronze. Mit sieben von zehn Möglichen WM-Medaillen war die deutsche Mannschaft die erfolgreichste der insgesamt 22 teilnehmenden Nationen.



"Jessica & Jessica", © Sandro Halank

Nur mit der Förderung durch das Bundesministerium des Innern (BMI), dem Sächsischen Innenministerium (SMI) und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist der laufende Trai-

ningsbetrieb und die Ausrichtung von attraktiven Wettbewerben möglich. Die Deutsche Kreditbank AG (DKB), nach der der DKB EISKANAL seit 2011 benannt ist, förderte auch als Hauptsponsor die Weltcups. Die AOK PLUS Sachsen/Thüringen engagierte sich für die Wettkämpfe. Als Betreiber der Sondersportstätte Bob/Skeleton und Rennrodel danken wir jegliche Unterstützung und Zusammenarbeit bei unseren regionalen Partnern, wie ENSO, RVD, VVO, Lichtenauer Mineralquellen, Heide's Fruchtsäfte, Wernesgrüner Brauerei, den Autohäusern Liliensiek und Siebeneicher, Gerüstbau Oertel, SAM-Production und der Stadt Altenberg. Unser Dank gilt auch den "Partnern des Sports" aus dem Unterstützer-Netzwerk www.Elbe-Erz.de.

Ein besonderer DANK geht an die über 100 ehrenamtlichen Helfer, Kampfrichter und Eventbetreuer sowie dem DRK/Bergwacht Altenberg, der freiwilligen Feuerwehr, dem Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, dem RBSV e.V. und seinen Mitgliedsvereinen und allen nicht Genannten, aber dennoch Beteiligten!

Neben dem Zuschauen beim Kufensport am DKB Eiskanal, haben wieder zahlreiche Gäste die Mitmachangebote der WiA genutzt. Mit Unterstützung der Sportvereine SC Oberbärenburg und Rennrodel-Club Altenberg, konnten 2.500 Gäste den Eiskanal einmal hautnah erleben: Rund 1.300 Mutige wagten die rasante Fahrt im Gästebob. An 30 Terminen, vorzugsweise an Freitagen und Samstagen, wurde das einzigartige Erlebnis angeboten. An 29 Tagen fand Ice-Tubing statt. Im Rahmen, z.B. einer Firmen-Weihnachtsfeier oder als Familien-Wochenendausflug konnten knapp 1.100 Gäste diesen Spaß in 20-Zoll-Gummireifen erleben, der schon für 10-Jährige geeignet ist

Unser DANK gilt allen beteiligten Sportvereinen für die gute Zusammenarbeit und das geleistete ehrenamtliche Engagement. Nur durch Kooperation aller am Sport Beteiligten, profitiert der Nachwuchs-Spitzensport und damit die gesamte Region in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Kontakt und Info:

Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH Telefon: 035056-35120 www.Bobbahn-Altenberg.de ALTENBERGER BOTE 1. März 2018

Rückblick

Rückblicke

Deutsche Meisterschaften im Double-Mix Curling in Geising: Eine neue olympische Disziplin und die Deutschen Meisterschaften fanden in Geising statt. In einem spannenden Finale errangen unsere Lokalmatadoren Julia Meißner und Andy Büttner den 2. Platz. Damit haben sie sich für die Weltmeisterschaften in Schweden qualifiziert und wir wünschen von dieser Stelle aus ganz viel Erfolg.



Das Daumen drücken hat sich gelohnt: Jessica Tiebel hat bei der Juniorenweltmeisterschaft im Rennrodel ihren Titel erneut erfolgreich verteidigt. Dazu - Herzlichen Glückwunsch und wir hoffen, dass wir in vier Jahren, zu den olympischen Winterspielen in Peking, Jessica



die Daumen drücken können!

Die Narren waren los: Die 70. Session des Geisinger Faschings ist vorbei. Es waren tolle Tage und alle Beteiligten aber auch alle Gäste und Zuschauer hatten wieder viel Spaß mit den Geisinger Narren. Ganz besonders zu würdigen ist hier die Nachwuchsarbeit des Vereins. Traditionell wird hier mit den Kindern der Faschingsdienstag gefeiert. Wir danken und freuen uns auf die kommende Session!

Erfolg für Geisinger Curler trotz Finalniederlage

Vom 25. bis 28. Januar fand im Gründelstadion Geising die Deutsche Mixed Doubles Meisterschaft statt. Nachdem das Team der Eishalle zuvor schon sein Bestes gegeben hat, die Tücken der Bahnen für die Präzisionsdisziplin des Curlingsports vorzubereiten, begann das Turnier mit einer schlechten Nachricht für die Teams eine Bahn war leider unbespielbar geworden. Der Spielplan wurde angepasst, die Eismeister griffen in die Trickkiste und alle Teams konnten bis zum Nachmittag ins Turnier starten.

Gespielt wurde in zwei Gruppen mit je sechs Mannschaften. Für den 1. SCV Geising traten Vanessa Kühnel mit Moritz Nickel (Gruppe B), Klara Fomm mit Robert Franke und die Titelverteidiger Julia Meißner und Andy Büttner an. Erfahrene Teams der letzten Meisterschaft vom Chemnitzer Eislaufclub, CC Hamburg, SC Riessersee und CC Füssen waren ebenso zu Gast, wie auch zwei Juniorenspielgemeinschaften zwischen Füssen und dem Baden Hills Golf und Curling Club (BHGCC), ein weiteres Juniorenteam aus Füssen und ein Team aus Berlin.

In der Gruppenphase mussten sich die Favoriten schon allesamt mindestens einmal geschlagen geben, sodass die beiden Juniorenteams Höhne/ Sutor (CC Füssen) und Rösel/Haag (CC Füssen/ BHGCC) mit beeindruckenden Leistungen den direkten Einzug ins Halbfinale schafften. In der Gruppe A kam es im letzten Gruppenspiel zum Aufeinandertreffen zwischen den Geisinger Teams Meißner/Büttner und Fomm/Franke, nur der Sieger konnte noch in die Qualifikationsrunde mit Frey/Hundertmark (CC Hamburg), Mayrhans/ Kapp (CC Füssen) und Schöpp/Schöpp (SC Riessersee) einziehen. Nach einer umkämpften Partie setzte sich der Deutsche Meister mit 9:6 durch. In Gruppe B kamen Kühnel und Nickel trotz zwei Siegen und insgesamt sehr guten Leistungen nicht über die Gruppenphase hinaus. In der Qualifikationrunde setzten sich Andrea und Rainer Schöpp gegen den CC Hamburg durch. Meißner und Büttner trafen auf Mayrhans und Kapp. In dem erneut knappen und über weite Strecken ausgeglichenen Spiel konnten sie sich am Ende mit 8:6 behaupten. Im Halbfinale zeigten die beiden ihre beste Turnierleistung und zogen knapp aber hochver-

dient gegen Rösel und Haag, die bis dahin mit beeindruckendem Takeoutspiel überzeugten, ins Finale ein. Im zweiten Halbfinale entschieden wenige Zentimeter. Am Ende setzten sich Höhne und Sutor im Zusatzend eines spannenden Spiels gegen das Team vom SC Riessersee durch. Das Finale bot beiden Teams und den Zuschauern dann Höhen und Tiefen. Sowohl das Team vom CC Füssen als auch die Geisinger Meißner und Büttner zeigten Stärken, aber auch Nerven, sodass bis zum letzten End alles offen blieb. Die Füssener Junioren Mia Höhne und Joshua Sutor zeigten ihr Potential besonders zu Beginn und zu Ende der Partie, während das Team vom 1. SCV Geising vor allem in den letzten beiden Ends kleine, jedoch folgenschwere Fehler hinnehmen musste. Höhne und Sutor gingen am Ende mit 9:8 als glücklicher und - nach einem eindrucksvollen Turnier - auch hochverdienter Sieger als neuer Deutscher Meister vom Eis.

Mit der Vizemeisterschaft sicherte sich der 1. SCV Geising dennoch die Qualifikation zur Teilnahme an der Weltmeisterschaft in Östersund/Schweden vom 21. bis 28. April. Meißner und Büttner treten, wie auch schon 2017 in Kanada, für Deutschland an. 2017 noch als Überraschungsteam und unerfahren, zeigten die beiden in diesem Jahr auch als Teil des Favoritenkreises, dass sie die Teilnahme – trotz Finalniederlage – verdient haben. Die Erfahrungen der letzten Spielzeiten, die Meißner und Büttner während der World Curling Tour und der Weltmeisterschaft in Kanada sammeln konnten, zahlen sich in diesem Jahr hoffentlich weiter aus. Da der Deutsche Curling Verband (DCV) noch immer kein Förderprogramm für die Disziplin Mixed Doubles entwickelt hat, sind die Geisinger erneut auf Unterstützung durch Sponsoren angewiesen, um den Erfolg vom letzten Jahr (2 Siege in der Gruppenphase, den späteren Vizeweltmeister am Rande der Niederlage, Verbesserung um sechs Plätze in der Weltrangliste) noch einmal übertreffen zu können. Bis dahin bereiten sich Meißner und Büttner im Training und organisatorisch so gut wie möglich vor und hoffen, dass Ende April viele Daumen gedrückt werden. Gut Stein!

Robert Franke, 1. SCV Geising

1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Rückblick

Damals war's – Erinnerungen an die Weltmeisterschaften im Bobsport 1991



Erfolge haben meistens viele Väter, aber maßgeblich hat sich für den Erhalt der Sportstätten in Altenberg der damalige Stadtrat der Stadt Altenberg und der Bürgermeister und für die Durchführung der WM, um

diese in Altenberg 1991 durchzuführen, Frau Thümmel, Frau Wolf und der Bürgermeister eingesetzt. Ob sich der damalige Premier Prof. Biedenkopf hierzu eingemischt hat, ist aktenkundig nicht belegt.

Zunächst ging es darum, Rennschlittenund Bobbahn, Leistungssportinfrastruktur mit Unterbringung der Kufensportler an der Dresdner Straße 70 in Altenberg zu sichern, genauso wie den Biathlonclub von Dynamo in Zinnwald-Georgenfeld und das nahe gelegene Biathlonstadion.

Hierzu reisten Vertreter des Landes, der Landrat sowie der Bürgermeister von Altenberg nach Bonn und leider haben das Land Sachsen und der Landkreis die Übernahme abgelehnt, so dass die Stadt Altenberg nicht nur die Sportstätten übernahm, sondern auch Personal, weil es eine Lösung für den 01. Januar 1991 geben musste, da zu diesem Zeitpunkt das MFS abgewickelt wurde und die Sportstätten vom MFS finanziert wurden, genauso wie das Personal.

Die Übernahme der Sportstätten war die Eine, aber der Erhalt und die Durchführung der WM in Altenberg 1991 die andere Seite der Medaille. Im Spätsommer 1990 kam der Sportausschuss des Bundestages mit Hubschrauber in das kleine Örtchen Altenberg im Erzgebirge und der allgegenwärtige Tenor war, dass diese Sportstätten zurückgebaut werden müssen. Der Hintergrund lag darin, dass es ja im westlichen Teil Deutschlands bereits zwei Bobbahnen gab, am Königsee und in Winterberg und wenn weitere Bobbahnen dazukommen, der Etat nicht größer wird, sondern durch vier geteilt

werden muss, weil es ja letztendlich auch in Oberhof noch eine Rennschlittenbahn gibt. Dies galt es abzuwenden und von daher war natürlich die Weltmeisterschaft im Februar 1991 ein wichtiger Meilenstein und eine Chance, weil, wenn die Weltmeisterschaft durchgeführt wird, der Rückbau nicht erfolgen kann. Es musste also gelingen die Internationale Bobförderation zu überzeugen, dass die Weltmeisterschaft in Altenberg verbleibt und nicht neu vergeben wird, weil die DDR "unter gegangen ist" und somit auch Winterberg und Königsee zur Auswahl standen.

Frau Thümmel, Frau Wolf von der Stadtverwaltung Altenberg und der Bürgermeister hatten sich für eine Fahrt nach Nürnberg einem Wartburg geborgt, um mit einem repräsentativen Fahrzeug die Reise anzutreten, um den Vizepräsidenten der damaligen Internationalen Bobförderation (FIBT) Hans-Jörg Draxel aus der Schweiz zu treffen. Frau Tümmel hatte dieses Treffen arrangiert, weil sie im Vorjahr zur WM bereits in St. Moritz für die Weltmeisterschaften in Altenberg geworben hatte und bei diesem Aufenthalt Hans-Jörg Draxel kennenlernte. Im Übrigen war Hans Jörg Draxel ehrenamtlicher Bürgermeister von Celerina, eine heutige Partnerstadt der Stadt Altenberg.

Sehr aufgeregt verlief die Fahrt nach Nürnberg, denn man traf sich mit einem sehr hochrangigen Vertreter der Internationalen Bobförderation. Als dann aber die Begegnung stattfand und Herr Draxel sehr entspannt mit einer Pfeife im Mund auf die kleine Delegation aus Altenberg zukam, war relativ schnell das Eis gebrochen und die Chemie stimmte sofort überein. Hans Jörg Draxel hat uns zugesagt, dass die Weltmeisterschaft 1991 in Altenberg stattfinden wird, und dass er der Überzeugung ist, dass das Präsidium der Internationalen Bobfederation dies genauso sieht.

Der damalige Präsident der Internationalen Bobförderation war Klaus Kotter aus Deutschland und wir hätten es sicherlich



Foto: Egbert Kamprath

viel einfacher gehabt, wenn sich die Stadt Altenberg direkt an ihn gewandt hätte, aber auf Grund des Besuches des Sportausschusses des Bundestages und der Äußerungen, dass die Sportstätten abzureißen sind, wussten wir von Altenberg natürlich nicht, welche Position ein Bayer bezieht, wenn es um eine Sportstätte in Altenberg in Sachsen geht. Es war aber Klaus Kotter, der für den Erhalt der vier Bahnen in Deutschland gekämpft hat und auch ihm ist es mit zu verdanken, dass die WM-Region Altenberg mit der Bobweltmeisterschaft 1991 seinen Beginn hatte. Die Organisation der Bob WM 1991 haben wir dann auch gemeinsam mit dem damaligen Generalsekretär des Deutschen Bob- und Schlittenverbandes Herrn Gscheidlinger aus Bayern durchgeführt und wir haben nicht nur viel hinsichtlich der Organisation von ihm lernen können, sondern wir sind auch Freunde aeworden.

Die Weitsicht des Stadtrates von Altenberg war die Voraussetzung dafür, dass es heute noch internationale Veranstaltungen auf der Rennschlitten- und Bobbahn gibt, denn wenn die Stadt 1990 die Sportstätten nicht übernommen hätte, dann hätte das Land Sachsen, hätte der Landkreis und die Stadt Altenberg nicht 14 Weltmeisterschaften bislang seit 1991 durchführen können und fast jährlich Weltcupveranstaltungen im Rennrodeln, Bob und Skeleton.







Rückblick

Grandioses Schneeköniginfest in Oberbärenburg Abdankung bzw. Krönung der bisherigen und neuen Schneekönigin



Am 10. und 11. Februar fand in Oberbärenburg das traditionelle Winterfest zum 20. Mal statt. Das Schneeköniginfest wurde vom ebenso lange existierenden Verein, Freundeskreis Kurort Oberbärenburg e.V. ins Leben gerufen und erfreut sich seither größter Beliebtheit. Die letzten 10 Jahren wurden maßgeblich von Schneekönigin Vivien I. geprägt. Dabei war Vivien Ripplinger nicht nur zum Fest aktiv, sondern wunderschönen präsentierte "Ihren Heimatort" (Zitat) bei allen möglichen Veranstaltungen im Ortsgebiet, in Sachsen, in Deutschland und sogar in Südtirol. Vivien lebte die "Oberbärenburger Schneekönigin" geradezu und schloss im Laufe der Jahre Freundschaften mit anderen Hoheiten! Ihr großer Wunsch war es, zum Abschied "königliche Gäste" nach Oberbärenburg einladen zu dürfen. Das Schneeköniginfest wurde somit für diesen Anlass sehr umfangreich geplant. In Oberbärenburg geben sich die Lauterer Vogelbeerkönigin, die Kromlauer Blütenkönigin, die Rhododentronkönigin Hohenstein-Ernstthal, das Bad Schlemaer Brunnenmädchen, die Saale-Orla-Prinzessin, die Nußknackerkönigin Neuhausen und Ritter Rainer nebst Maid die Ehre, die zur Festeröffnung, auf gemeinsamer Pferdeschlittenfahrt und zur Autogrammstunde zu erleben waren. Es war sicher eine Herausforderung, in den aufwändigen Kostümen den Rodelhang am Aussichtsturm zu bewältigen! Höhepunkte des Festes war das Diskorodeln, von DJ One hervorragend präsentiert und die abendliche Festveranstaltung auf dem Kurund Konzertplatz. Herr Bürgermeister Kirsten wurde von Frau Schilka vertreten, zudem wohnten ca. 220 Besucher der aufwändigen Zeremonie bei. Schneekönigin Vivien wurde seitens Vereinsvorstands mit einem Rückblick gewürdigt, gefolgt von einer emotionalen Rede Ihrerseits. Die hoheitlichen Gäste übermittelten Grußworte und überreichten Präsente. Dann war es so weit! Die Schneeprinzessin Mavie Dreihardt aus Oberbärenburg wurde von der bisherigen Amtsinhaberin zur neuen Schneekönigin gekrönt und erhielt die aufwendige Schärpe als Schneekönigin Mavie I. Es ist sicher eine Herausforderung, der versierten Vivien zu folgen, aber seitens des Fest-Veranstalters wurde die Überzeugung ausgebracht, das Mavie die beliebte Rolle auf Ihre Art und Weise ausfüllen und hineinwachsen wird. Dabei wird Sie von Vivien Ripplinger mit Rat und Tat unterstützt und natürlich von Kai und Gerda alias Mia Möller und Nico Irmscher. Der Abend endete mit einer spektakulären Feuershow durch Ritter Rainer, der aus Jaroslaw in Polen den weitesten Weg nach Oberbärenburg in Kauf nahm, gefolgt von dem Winterparty - Feuerwerk der Stadt Altenberg, welches den beliebten Aussichtsturm herrlich illuminier-

Der Freundeskreis Kurort Oberbärenburg e.V. möchte an dieser Stelle herzlich danken: Vivien für wunderbare 10 Jahre, der neuen Schneekönigin nebst Kai und Gerda, allen Helfern aus Reihen des Vereines, unseren Vereinskollegen von FFW Oberbärenburg und Sportverein Oberbärenburg für die Unterstützung und das gute Miteinander, der Stadt Altenberg für die finanziellen Zuwendungen, der Werbeagentur Die Macher für herrliche Plakate und Flyer, der pepigen Cantine Com & Iss aus Dresden für die hervorragende Gastronomie, dem DJ One für das lustige Disco - Rodeln, der Wäscherei Reichel für die unermüdliche Reinigung der Kostüme, den hiesigen Hotel- und Gasthäusern und unseren Vereinsmitgliedern und Sponsoren. Für eine



solche Veranstaltung für Einheimische und Besucher unseres Ortes ist ein enormer Aufwand in Sachen Planung, Organisation und Finanzen nötig. Auch Kleider, Reifrökke. Kronen. Pelze unserer Darsteller werden ausschließlich von unserem Verein finanziert, wie auch die zahlreichen Reisen unserer Schneekönigin. Ohne Ehrenamt ist dies nicht möglich, die Vereinsvorsitzende appellierte an alle Besucher, auf die ein oder andere Art und Weise gemeinnützig tätig zu sein und dies auch unseren Kindern vorzuleben. Der Erfolg unseres Schneeköniginfestes und die zahlreichen begeisterten Besucher sind Dank und Ansporn für die ehrenamtliche Tätigkeit unsere Vereinsmitglieder.

Manjana Eberth-Fromm – Vorsitzende Freundeskreis Kurort Oberbärenburg e.V.



Die Bilder zeigen: Vivien I. am Aussichtsturm, Vivien mit hoheitlichen Gästen, Verabschiedung der Schneekönigin mit Feuershow von Ritter Reiner, die neue Schneekönigin Mavie I. mit Mai und Gerda (Bildnachweis Danilo Kraut)

1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Rückblick

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg



Am Samstag, dem 20.01.2018 fand im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg die Jahreshauptversammlung dieser statt. Als Gäste der Veranstaltung durften die Kameraden den Bürgermeister Herrn Kirsten begrüßen, sowie den Gemeindewehrleiter Kamerad Püschel, den stellvertretenden Gemeindewehrleiter Kamerad Grießbach, den stellvertretenden Kreisbrandmeister Kamerad Rosenkranz und einen Vertreter des Kreisfeuerwehrverbands (hier Kamerad Herrmann).

Die wesentlichen Tagesordnungspunkte der Versammlung waren die Rechenschaftsberichte der Wehr und der Jugendfeuerwehr mit den zugehörigen Diskussionsrunden, Ehrungen und Beförderungen sowie die Wahl der Wehrleitung.

Im Rahmen der Diskussionsrunden stellten sich die Themen der Leitstellenproblematik, der Lehrgangsplatzverteilung sowie des Feuerwehrhaushalts als die wichtigsten heraus.

Im Laufe des Jahres 2017 übergab der bis dahin amtierende Jugendfeuerwehrwart Kai Heymann, vor allem aus beruflichen Gründen, sein Amt an Kamerad Otto. Dieser wird von den Kameradinnen Biele und Höfken, beide als Stellvertreterinnen, unterstützt. Hierbei ist lobend zu erwähnen, dass die JF Altenberg seit der Übernahme durch Kamerad Otto vermehrt gemeinsame Dienste mit der JF Lauenstein durchführt.

Die Wahl der Wehrleitung setzte sich aus drei Wahlgängen zusammen, mit denen folgende Funktionen mit den zugehörigen Personen gewählt wurden:



Wehrleiter: Kai Heymann

Stellvertretende Wehrleiter: Jens Schröfel und Harald Berger **Ausschussmitglieder:** Marcus Böhme, Maik Beer, Harald Berger, Mandy Petzold und Thomas Voitel.

Bedingt durch ihre Funktionen in der Wehr gehören weiterhin zum Ausschuss: Klaus Peter Otto (Jugendwart) und Manfred Neuke (Vorsitz Alters- und Ehrenabteilung)

Im Laufe der Veranstaltung wurden die Kameradin Schielke und der Kamerad Pencik in die Reihen der Feuerwehr aufgenommen. Befördert wurden Kamerad Riehle, T. zum Feuerwehrmann und die Kameradinnen und Kameraden Biele S., Riehle E. und Petzold M. zur Oberfeuerwehrfrau bzw. zum Oberfeuerwehrmann.

Des Weiteren gab die Wehrleitung bekannt, dass von nun an das Jahr 1879 als offizielles Gründungsjahr der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg betrachtet wird. Bislang wurde davon ausgegangen, dass das eigentliche Gründungsjahr 1878 ist. Jedoch ist durch Recherchen des Ortschronisten Uwe Petzold belegt worden, dass dem nicht so ist. An dieser Stelle möchten wir unseren Dank an Herrn Uwe Petzold aussprechen. Die Wehrleitung wird im Laufe des Jahres die entsprechenden Erläuterungen sowie die historischen Schriften und Belege hierfür zusammenstellen und im geeigneten Rahmen veröffentlichen.

Kai Heymann

Rückblick

Jahreshauptversammlung der FFW Rehefeld und der Schalmeienkapelle Rehefeld

Am Freitag, den 9. Februar, fand im Vereinshaus unsere Jahreshauptversammlung statt.

Der Wehrleiter und Vereinsvorsitzende der Schalmeienkapelle, Herr Nico Borrmann, verlas nach Begrüßung den Rechenschaftsbericht. Der Rückblick umfasste Informationen über die fünf Einsätze im vergangenen Jahr, die gemeinsamen Dienste und Einsatzübungen mit den Kameraden der FFW Hermsdorf (Erzg.), sowie über Proben und 25 Auftritte der Schalmeienkapelle.

Im Anschluss informierten Herr Rainer Fischer, als Vertreter der Stadt Altenberg und der Gemeindewehrleiter Herr Jan Püschel, über Pläne für die Feuerwehren im Stadtgebiet und wie Verbesserungen, sowohl durch Stadt, Landkreis, als auch den Freistaat Sachsen erreicht werden sollen. Für 2018 wünschten Herr Püschel und Herr Fischer unserem Wehrleiter. Herrn Nico Borrmann und dessen Stellvertreter. Herrn Hans

Wörsching, alles Gute und beste Gesundheit. Herr Stefan Fleischer, Wehrleiter der Gemeinde Hermsdorf, bedankte sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und gab einen kurzen Ausblick auf das laufende Jahr.

Zum Abschluss des offiziellen Teils nahm unser Gemeindewehrleiter Herr Püschel noch Ehrungen vor. Für 50 Jahre aktive Feuerwehrmitgliedschaft erhielt Herr Joachim Renner eine Ehrenurkunde. Für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst dankte unser Wehrleiter und Herr Püschel den Kameraden Michael Andrä und Jörg Liebscher.

Möge das Jahr 2018 im aktiven Feuerwehrdienst und auf musikalischem Gebiet ein erfolgreiches und gutes Jahr werden.

Tino Hauffe (Ortsvorsteher)







Jahreshauptversammlung Dienstjahr 2017

Zu unserer Jahreshauptversammlung des Dienstjahres 2017 am 03.02.2018 waren alle Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Lauenstein eingeladen. Ohne jeglichen Vertreter der Stadtverwaltung konnten wir besonders den stellvertretenden Ortsvorsteher Kay Hardelt und als stellvertretenden Gemeindewehrleiter Kamerad Jens Herrmann begrüßen. In den Gasträumen des "Goldenen Löwen" in

Lauenstein ließen wir, trotz mehrerer Entschuldigungen, das Jahr 2017 aus Sicht der Feuerwehr noch einmal Revue passieren. Den bisherigen guten Ausbildungsstand all unserer Kameraden konnten wir weiter verbessern.

Die Kameraden Dominic Eberth und Arno Kretzschmar nahmen am Lehrgang Sprechfunk teil und schlossen diesen erfolgreich ab. Unsere Kameraden Steven Eichler und Falk Bernau absolvierten den Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge und Kamerad Mario Micke den Lehrgang Jugendwart. An der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt absolvierte der Kamerad Marian Dietze den Lehrgang Zugführer.

Allen Kameraden für diese Bereitschaft Vielen Dank.

Den Kameraden Uwe Richter und Lutz Brückner möchten wir für 40 erbrachte Dienstjahre in der Freiwilligen Feuerwehr Lauenstein für treue Dienste danken. Befördert wurden aufgrund von vollbrachten Lehrgängen und Dienstjahren die Kameraden:

Falk Bernau zum Hauptfeuerwehrmann und Marian Dietze zum Brandmeister.

Wir bedanken uns bei allen Unterstützern, Sponsoren sowie



Helfern unserer Freiwilligen Feuerwehr und hoffen, dass wir auch nächstes Jahr wieder auf sie zählen können.

Zusätzlich zu 22 Ausbildungsdiensten (ohne Lehrgänge oder sonstige Zusatzausbildungen) konnten wir 18 Einsätze verzeichnen. Zu 4 Brandeinsätzen und 14 Technischen Hilfeleistungen (Unfälle, Ölspuren, umgestürzte Bäume) wurden wir alarmiert. Der Firma Spinner Lauen-

stein gilt unser Dank, dass Sie Kameraden für die Einsätze am Tage abstellen, wenn dies erforderlich ist und somit die Einsatzbereitschaft noch sicherer aufgestellt ist. Vielleicht findet sich noch der ein oder andere, der uns auch hier mit unterstützen will und kann. Die Kommunikation mit der Stadtverwaltung ist auf einem guten Weg. Wobei es natürlich immer etwas zu verbessern gibt.

Auch den Familien möchten wir unseren größtmöglichen Dank aussprechen, denn die Zeit, die in die Feuerwehr investiert wird, fehlt zu Hause. All dies dient der Sicherheit im Ort und darüber hinaus auch im Gemeindegebiet, teilweise auch gemeindeübergreifend.

Allen Kameraden vielen Dank für die Einsatz- und Ausbildungsbereitschaft sowie für die Bereitschaft alle zusätzlichen Aufgaben anzugehen. Denn auch dieses Jahr werden es nicht weniger. 2018 – Wir sind bereit.

Gut Wehr

Marian Dietze, Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr Lauenstein

Informationen

■ Tanzkreis Schmiedeberg

Der Tanzkreis für geselliges Tanzen im Martin-Luther-King-Haus trifft sich wieder am 14.03. und 21.03. 2018 von 15.45 bis 17.15 Uhr

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Gudrun Hartmann, Telefon 035052/67863.



Deutscher Kinderschutzbund KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Weißeritzstr. 30 | 01744 Dippoldiswalde Tel. 03504 600960 | E-Mail: info@kinderschutzbund-soe.de Homepage: www.kinderschutzbund-soe.de

Offenes Familienangebot im Kinderschutzbund – Programm März

Wöchentlich findet im Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ein buntes Programm für Kinder und ihre Eltern oder Großeltern statt. "In den wärmeren Jahreszeiten ist unser Spielmobil mit seinen Fahrzeugen und bunten Spielen für draußen im Polypark, in der Winterzeit und bei schlechtem Wetter verlagern wir das Angebot in unsere Räume", so Barbara Stanja, Leiterin des Familienzentrums. Das Angebot findet immer donnerstags, 15 bis 17 Uhr statt. Familien können gemeinsam basteln, spielen, die Zeit verbringen, sich austauschen.

Das Programm für März steht bereits fest:

01.03.2018 - Kressetöpfe

08.03.2018 - Bewegung, Spiel und Spaß...

15.03.2018 - Wir basteln Osterhasen

22.03.2018 - Wir bemalen Ostereier

29.03.2018 - Osternestersuche

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenfrei

Veranstaltungsort:

Familienzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Weißeritzstraße 30 01744 Dippoldiswalde

Blutspendetermin

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende findet:
am Mittwoch, dem 14.03.2018 von 14:00 bis 19:00 Uhr in der Lauenstein Grundschule, Talstraße 4

Anzeigentelefon: 037208/876-100

Stellenausschreibung

Die Gemeinnützige GmbH Naturbewahrung Osterzgebirge sucht ab April für den Pflegebetrieb im Bielatal - Bärenstein sowie für den Botanischen Garten Schellerhau je eine Hilfskraft im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (25Std./Woche, 12 Monate) (Grundsätzlich können nach Angaben der zuständigen Bundesagentur für Arbeit auch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – dem sogenannten Arbeitslosengeld II – am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen.)

■ Pflegebetrieb Bielatal - Bärenstein

Tätigkeiten:

- Landschaftspflege
- Beteiligung an Artenschutzmaßnahmen heimischer Pflanzen

Anforderungen:

- Freude an der täglichen Arbeit mit Pflanzen
- Kenntnisse heimischer Pflanzenarten von Vorteil bzw. Lernbereitschaft
- Selbständige Arbeitsweise nach Einarbeitung

Voraussetzungen:

- Führerschein
- Arbeitsort ist nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, KFZ erforderlich

Botanischer Garten Schellerhau

Tätigkeiten:

- Kassendienst, Montag Freitag (Eintritt und Verkäufe)
- gärtnerische Hilfsarbeiten
- Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdiensten sowie bei den Veranstaltungen des Botanischen Gartens

Anforderungen:

- korrektes Arbeiten
- Freude an der Arbeit mit Pflanzen an der frischen Luft
- freundlicher, hilfsbereiter Umgang mit den Besuchern des Gartens
- Bereitschaft zur Übernahme anderer Pflege- und Erhaltungsarbeiten in Haus und Garten

Weitere Auskünfte erteilen wir gern in einem Gespräch.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Gemeinnützige GmbH Naturbewahrung Osterzgebirge, Frau Elke König, Am Bahnhof 1, 01773 Altenberg (Tel. 035056/22640, Email: naturbewahrung-osterzgebirge@t-online.de) bzw. an Bernd König, Bielatalstr. 28 01773 Altenberg (Tel. 035054/29140).

Fragen zu den Arbeitsaufgaben im Botanischen Garten richten Sie bitte an die Gartenleiterin Annette Zimmermann, Tel. 035052/67938 oder per E-Mail:

info @b at a significant and a significant

info@botanischer-garten-schellerhau.de.

Informationen

Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Informiert:

Vorschläge "Joker im Ehrenamt" 2018 einreichen

Mit dem "Joker im Ehrenamt" werden auch 2018 Bürgerinnen und Bürger geehrt, die sich durch langjährige und besonders herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in der Sport- bzw. in der Sportjugendarbeit verdient gemacht haben.

Über 90.000 Ehrenamtliche im Sport leisten jährlich bei uns im Freistaat Sachsen mehr als 15 Millionen unbezahlte Arbeitsstunden. Deshalb möchte Sachsens Sportminister, Herr Prof. Dr. Roland Wöller, am 24. August 2018 in Dresden das Engagement der Ehrenamtlichen im Sport im Rahmen einer Festveranstaltung würdigen.

Es sollen Ehrenamtliche geehrt werden, die

- als langjährige Aktive mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwohl unverzichtbar geworden sind
- durch ihren Ideenreichtum dem Ehrenamt neue, nachhaltige Impulse verliehen haben.

Außerdem wird besonderes Engagement von Ehrenamtlichen, die

- · den Prozess der Inklusion im Sport für Menschen mit Behinderungen maßgeblich in Gang gesetzt haben
- die Integration von Asylbewerbern und Migranten in Sportvereine mit besonders positivem Ergebnis gestaltet haben, ein herausragendes Auswahlkriterium darstellen.

Die Vereine können ihre Vorschläge bis zum **20. April 2018** an den Kreissportbund senden. Für die Vorschläge in der Sportjugendarbeit ist eine Altersgrenze bis 30 Jahre festgelegt. Die Auszeichnungsanträge sind im Downloadbereich auf der Homepage des Kreissportbundes www.kreissportbund.net hinterlegt. Seit 1996 wurden bisher 59 Sportfreundinnen und Sportfreunde aus unserem Landkreis mit dieser Ehrung ausgezeichnet. (WoVo)

Einladung zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altenberg,

hiermit möchten wir Sie gerne zu unserer Umfrage zum Thema "Finanz- und Anlageverhalten in Deutschland" einladen. Im Rahmen unserer Forschung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg beschäftigen wir uns derzeit mit den Auswirkungen von neuen Anbietern und Technologien auf Finanzmärkten (sog. "FinTech") auf das Anlageverhalten der Bevölkerung. Bei der entsprechenden Umfrage sind wir auf eine möglichst flächendeckende Rückmeldung und daher auch auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie uns 5 Minuten Ihrer Zeit widmen könnten. Die Umfrage ist online und anonym, eingegebene Daten werden nur von unserem Team eingesehen und vertraulich behandelt. Der nachfolgende Link führt Sie direkt zu unserer Umfrage:

Link:

http://tu-freiberg.de/fakult6/umfrage

Natürlich können Sie uns gerne kontaktieren, wenn Sie Rückfragen haben. Ansonsten danken wir Ihnen sehr für Ihre Unterstützung!

Ihr Projektteam Anja Eickstädt, LL. M. Marcus Gast, M. Sc. Prof. Dr. Andreas Horsch Martin Oehmichen, M. Sc.

Die Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e.V. informiert:

Wir bieten Unterstützung im Alltag, damit Sie so lange wie möglich in Ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können.



Unsere Leistungen:

- Vermittlung von Alltagshilfen (Fahrdienste, z. B. zum Einkaufen, Begleitung zu Ärzten)
- Spaziergänge, Besuchsdienste
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten, wie z. B. Informationen zu Pflege oder beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (auch Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht)
- Entlastung für pflegende Angehörige
- Förderung des Ehrenamtes und Nachbarschaftshilfe

Außerdem sind Sie wieder herzlich willkommen bei unseren Veranstaltungen im März. Beginn ist wie immer 14:30 Uhr.

Herr Klaus Meißner aus Geising wird uns diesmal einen bestimmt recht interessanten Vortrag zur Industriegeschichte des Osterzgebirges nahebringen.

08.03.18 in Lauenstein im Schulungsraum der Feuerwehr

13.03.18 in Altenberg im "Schützenhaus Lindenhof"

15.03.18 in Geising im Ratskeller

22.03.18 in Falkenhain ehemalige Schule/Raum der Feuerwehr

29.03.18 in Zinnwald Georgenfeld im Hotel Lugsteinhof

Unsere diesjährige Frühlingsfahrt mit Schelle-Reisen führt uns zur Talsperre Kriebstein. Genießen Sie bei einer Rundfahrt mit dem Schiff die Landschaft beim Kaffeetrinken. Die Termine sind wie folgt vorgemerkt: Dienstag 10. April 2018 für Lauenstein und Geising und Donnerstag, 12. 04. 2018 für Altenberg, Falkenhain, und Zinnwald. Wer sich noch nicht eingetragen hat, kann sich gern noch telefonisch melden. Die Abfahrtzeiten in den Orten geben wir im nächsten Altenberger Bote bekannt.

Gern organisieren und koordinieren wir für Sie ihre individuelle Unterstützung. Sprechen Sie uns an!

Gerlinde Rühle und Jana Nöckel – Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V. Bärenfels, Haus Waldwiese | Altenberger Str. 45 | 01773 Altenberg, OT Bärenfels Mobil-Telefon-Nr. 015114553683 | E-Mail: seniorenprojekt@buergerhilfe-sachsen.de Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de

1. März 2018 ALTENBERGER BOTE

Informationen

Ohne Sorge alt werden... mit dem Wissen um liebevolle Unterstützung und Betreuung

Niemand möchte eigentlich alt werden und wenn wir einen Wunsch frei hätten, dann würden wir uns wahrscheinlich die "Ewige Jugend" wünschen. Man ist geistig und körperlich fit, strotzt vor Energie, steckt voller Tatendrang und Erlebnislust, kann die ganze Welt bereisen und das Leben in vollen Zügen genießen. Da es aber nur im Märchen gute Feen gibt und wir auch keine Wünsche frei haben, müssen wir uns der Realität stellen und dazu gehört nun mal auch das Älter werden. Natürlich gibt es auch Menschen, welche bis ins hohe Alter rüstig bleiben und nicht wirklich auf fremde Hilfe angewiesen sind, aber leider ist das nicht der Regelfall. Grundlegend kommen mit dem Älterwerden auch die einen oder anderen Beschwerden zum Vorschein. Diese können rein körperlicher oder auch geistiger Natur sein und dann fallen viele Dinge, welche doch sonst so leicht von der Hand gingen, einfach nur noch schwerer. Der Weg zu dieser Erkenntnis ist recht steinig, denn wer von uns möchte sich denn von jetzt auf gleich eingestehen, dass es an der Zeit ist, Hilfe von außen anzunehmen. Vielen älteren Mensch ist der Gedanke auch sehr unangenehm, manchen sogar peinlich, weil sie sich dann als unnütz vorkommen oder auch nicht möchten, dass fremde Menschen in ihr gewohntes Umfeld eindringen.

Wir, die "Seniorenhelfer" mit dem Geschäftshauptsitz in Heidenau, möchten Ihnen diese Ängste und Befürchtungen sehr gern nehmen. Für niemanden von uns bleibt die Zeit einfach stehen, wir werden alle älter und sind irgendwann mehr oder minder auf Hilfe angewiesen. Unsere Erfahrungen, welche wir in den vorangegangenen Jahren im Raum Heidenau, Pirna und auch anderen Orten im Landkreis machen konnten, haben uns gezeigt, wie wichtig unser Arbeit und der damit verbundene Einsatz ist. Mit den Menschen, welche wir derzeit schon tatkräftig in verschiedenen Lebensbereichen unterstützen dürfen, sind wir schon vielmehr Freund, als nur ein Helfer.

Unser Grundsatz für die Seniorenhilfe lautet deshalb "AMBULANT VOR STATIONÄR", damit Sie so lange wie möglich in Würde in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Wenn Ihnen ein Pflegegrad zugesprochen wurde, dann erfolgt die Abrechnung für unsere

Leistungen über alle Pflegekassen und diese gestalten sich wie folgt:

ENTLASTUNGSLEISTUNG – Ha BETREUNGSLEISTUNG – Fro

Hauswirtschaft, Garten
Freizeit, Gespräche, Aktivierung

ALLTAGSBEGLEITUNG

Begleitung zum Arzt, Einkauf
Biografie. Gedächtnis.

BETREUUNG DEMENZPATIENTEN – Biografie, Gedächtnis, Unterstützung im Alltag

MODERNISIERUNGSMAßNAHMEN – Beratung zum Umbau Dusche & Bad

Unser Wunsch ist es auch hier, im Raum Altenberg, für Sie aktiv zu werden, damit Sie mit einem sicheren Gefühl Ihr Rentendasein in den eigenen vier Wänden genießen können. Deshalb haben wir uns bemüht eine Ansprechpartnerin ganz in Ihrer Nähe, also direkt in Altenberg, zu finden.

Der Erstkontakt sollte aber über unseren Hauptsitz in Heidenau stattfinden. Sie haben die Möglichkeit uns telefonisch zu erreichen oder sich im Bürgerbüro und auch im Tourist Büro Altenberg auf Anfrage unseren Vordruck zu holen, diesen unkompliziert auszufüllen und kostenlos an uns zurück zu senden. Das Porto übernehmen wir für Sie. Wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen in einem ersten Beratungsgespräch unsere Mitarbeiterin aus Altenberg persönlich vorstellen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und uns ein baldiges Zusammenfinden und freuen uns schon sehr darauf in Ihrer Region noch mehr helfen zu dürfen.

Seniorenhelfer • Postfach 100144 • 01801 Heidenau Telefon: 03529 / 12 23 384



Informationen der Ev.-Luth. Kirchgemeinden rund um den Geisingberg

Gottesdienste im Gemeindegebiet (1)

02. März - Weltgebetstag

18.30 Uhr Altenberg

03. März

19.00 Uhr Oberbärenburg - "Stille Zeit"

04. März - Okuli

09.00 Uhr Bärenstein, Liebenau und Schellerhau

10.30 Uhr Fürstenau und Geising

11. März - Lätare

09.00 Uhr Altenberg und Fürstenwalde 10.30 Uhr Lauenstein und Oberbärenburg

12. - 16. März - ökumenische Bibelwoche

19.30 Uhr Geising

18. März - Judika

09.00 Uhr Liebenau und Schellerhau

10.30 Uhr Bärenstein, Geising und Zinnwald

23. März

10.00 Uhr Seniorenheim Bärenstein

25. März - Palmarum

09.00 Uhr Lauenstein 10.00 Uhr Altenberg 10.30 Uhr Fürstenau

29. März - Gründonnerstag

18.00 Uhr Oberbärenburg19.30 Uhr Fürstenwalde

30. März - Karfreitag

09.00 Uhr Liebenau

10.00 Uhr Altenberg – Ökumenischer Kreuzweg

10.30 Uhr Geising

15.00 Uhr Schellerhau – Andacht zur Sterbestunde

01. April - Ostersonntag

05.30 Uhr Fürstenwalde und Schellerhau

10.00 Uhr Geising 10.30 Uhr Bärenstein

02. April - Ostermontag

09.00 Uhr Altenberg und Lauenstein

10.00 Uhr Kipsdorf

10.30 Uhr Fürstenau und Oberbärenburg

(1) Es sind hier nur die Gottesdienste aufgeführt, die das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg mit ihren Ortsteilen betreffen. Die Kirchspiele Dippoldiswalde (betrifft Kipsdorf) sowie Glashütte (betrifft Bärenstein, Falkenhain, Johnsbach) liegen zu einem Großteil außerhalb des kommunalen Gemeindegebietes von Altenberg. Es finden also weitere Gottesdienste im jeweiligen Kirchspiel statt, die hier nicht aufgeführt werden.

Musikfreudige Jugendliche aus der Region rund um den Geisingberg laden ein zu einer Osternacht einmal anders. Dabei wird das Ostermusical "Das Urteil - Pilatus und Jesus" von Markus Heusser (Adonia-Verlag) aufgeführt.

Wann? Samstag, 31. März 2018, 20:00 Uhr

Wo? Kirche Liebenau

Im Anschluss an die Aufführung wollen wir die Osternacht mit einem Feuer erhellen und bei einem Schluck zu trinken sowie einem Happen zu essen die Freude über das Osterfest teilen.

Das Ostermusical zeichnet die Geschichte zum folgenreichsten Gerichtsurteil der Menschheitsgeschichte nach: die Verurteilung Jesu zum Kreuzestod. Zwar brachten die Menschenmassen Jesus ans Kreuz, doch war dieses nicht der letztgültige Ort, an dem er blieb. Und so bewegt sich das Musical zwischen Begeisterung und Verzweiflung und spannt den Bogen zwischen Tod und Hoffnung. Lassen Sie sich darauf ein und freuen Sie sich mit uns, denn ["Jesus lebt, der Tod hat nun ein Ende … was für ´ne krasse Wende!"Zitat aus dem Musical]

■ Kontakt zu den Kirchgemeinden/Kirchspielen:

Pfarramt Altenberg

(für Altenberg, Zinnwald, Schellerhau, Oberbärenburg) – Dippoldiswalder Straße 6, Altenberg –

Telefon: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de Pfarrer David Keller (035056-395010)

Pfarramt Geising

(für Geising, Fürstenwalde, Fürstenau, Lauenstein, Liebenau) – Hauptstraße 26, Geising – Telefon: 035056-31856, kg.geising@evlks.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)

• Pfarramt Glashütte (für Bärenstein) -

Markt 6, Glashütte – Telefon 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de – Pfarrer Uwe Liewald (035053-30328)

Pfarramt Schmiedeberg

(für Kipsdorf) - Altenberger Straße 28, Schmiedeberg -

Telefon: 035052-67461 -

Pfarrer Johannes Lorenz (035052-67745)

Informationen der Katholischen Kirche Osterzgebirge

Weltgebetstag der Frauen, Freitag, 02.03.2018

18:30 Uhr Evangelische Kirche in Altenberg

3. Fastensonntag, 04.03.2018

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Samstag, 03.03.)

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Freitag, 09.03.2018

10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim in Bärenstein

4. Fastensonntag, 11.03.2018

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Ökumenische Bibelwoche von Montag, 12.03. bis Freitag,

16.03.2018 jeweils 19:30 Uhr im evangelischen Pfarrhaus in Geising

5. Fastensonntag, 18.03.2018

16:30 Uhr Beichtgelegenheit in Zinnwald (Sa, 17.03.) 17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Sa,17.03.)

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Dienstag, 20.03.2018

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

anschl. Seniorenvormittag

Mittwoch, 21.03.2018

19:30 Uhr Taize-Andacht in Zinnwald

Palmsonntag, 25.03.2018

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

15:00 Uhr Familienkreuzweg

Gründonnerstag, 29.03.2018

19:00 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald anschl. Anbetung

Karfreitag, 30.03.2018

15:00 Uhr Karfreitagsliturgie in Zinnwald

Samstag, 31.03.2018

21:00 Uhr Feier der Osternacht in Zinnwald

Ostersonntag, 01.04.2018

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

Ostermontag, 02.04.2018

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Kirche "Hl. Nikolaus v. Flüe" in Zinnwald

Geisingstr. 1, 01773 Altenberg, OT Zinnwald

Kapelle "Maria im Gebirge" in Kipsdorf

Altenberger Str. 9, 01773 Altenberg, OT Kipsdorf

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte sowie Schmiedeberg/Winfriedhaus) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

Ansprechpartner:

Katholisches Pfarramt Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4,

01744 Dippoldiswalde, Tel.: 03504/614065 E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin: Frau Lenka Peregrinova

E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro: Johannisstraße 2, 01705 Freital, Tel.: 0351/6491929

E-Mail: pfarrbuero@kirche-osterzgebirge.de

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Schellerhau, Oberbärenburg und Zinnwald-Georgenfeld der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau vom 1. November 2017

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2Benutzung des Friedhofes
- § 3Schließung und Entwidmung
- § 4Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8Bestattungen
- § 9Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse auf dem Friedhof Schellerhau

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- Der Friedhof in Schellerhau steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Schellerhau. Der Friedhof in Oberbärenburg steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Bärenburg. Der Friedhof in Zinnwald-Georgenfeld steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Zinnwald. Träger für alle Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau.
- Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Altenberg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20 Uhr
 - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 16 Uhr
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung an Werktagen st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen.
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zulassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsund Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter T\u00e4tigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Abs\u00e4tze 2 und 7 gelten entsprechend
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen
- Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.

- Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden nur an Werktagen statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

Entfällt

§ 11 Feierhalle

- Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten und bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0.50 m.
- Die Gr\u00e4ber f\u00fcr Leichenbestattungen m\u00fcssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdw\u00e4nde getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofs-verwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbetung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amt's wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege der Grabst\u00e4tte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m in der Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabst\u00e4tte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsg\u00e4rtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpfle-
 - die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage f\u00fcr Kies etc.),
 - d) das Abdecken von mehr als 1/3 der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien
 - das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu

- beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- Grabmale sollen aus Naturstein oder Holz sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
 - Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Die Höhe des Grabmales darf 1,00 m nicht überschreiten.
- 5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,00 m Höhe 14 cm betragen.
- Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 60 cm.
- Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1

 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials,
 über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
 - Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
 - In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Geneh-migung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
 - Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
 - Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,

- Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm
- b) Aschenbestattung
- Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltetet Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- Sie sind nur für Verstorbenen bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau hatten.
 - Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofträgers.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern(bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- Die Ausübung eines Weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- 6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- 7) In Bezug auf Vergabe, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 de Friedhofsordnung.
- Die Gemeinschaftsgräber haben folgende Abmessungen: Länge 1,00 m und Breite 0,70 m.
- Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- Im Falle einer etwaigen Umbettung werden die Gebühren nicht rückerstattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - Leichen- und Aschenbestattung
 Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m
 Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 15 cm
 - a) Aschenbestattung
 - Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
 - Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Eini-

- gung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 bis 39

entfallen

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- Wer den Bestimmungen in den § 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie §21 Absatz 4 bis 7 und § 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlass en des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden
- Bei Verstößen gegen die § 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), § 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Ge-walt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Altenberg "Altenberger Bote".
- Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt in Altenberg der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau aus.

§ 43 Inkrafttreten

- Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die bisher gültigen Friedhofsordnungen für die Friedhöfe Schellerhau, Oberbärenburg und Zinnwald-Georgenfeld außer Kraft.

Altenberg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau

Der Kirchenvorstand Kirchensiege

Vorsitzender Mitglied